

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2150 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2563, 15/2592 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Bericht der Abgeordneten Horst Schild, Klaus-Peter Flosbach, Kerstin Andreae und Dr. Andreas Pinkwart

1. Verfahrensablauf

– Drucksache 15/2150 –

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/2150 – in seiner 83. Sitzung am 12. Dezember 2003 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 28. April 2004 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 19. Dezember 2003, am 14. Januar 2004, am 11. Februar 2004, am 3. März 2004, am

10. März 2004, am 24. März 2004, am 31. März 2004 und abschließend am 28. April 2004 beraten. Am 28. Januar 2004 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

– Drucksachen 15/2563, 15/2592 –

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2563, 15/2592 – ist vom Deutschen Bundestag in seiner 94. Sitzung am 4. März 2004 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben sich in ihren Sitzungen am 28. April 2004 mit der Vorlage befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 10. März 2004, am 24. März 2004, am 31. März 2004 und abschließend am 28. April 2004 beraten.

^{*)} Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 15/2986 verteilt worden.

2. Inhalt der Vorlagen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 Einkommensteuergesetz und der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Einkommensteuergesetz mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen – Drucksache 15/2150 – und dem textgleichen Entwurf der Bundesregierung – Drucksachen 15/2563, 15/2592 – soll diese Vorgabe erfüllt werden. Dazu soll auch bei Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit einer langfristigen Übergangsregelung die nachgelagerte Besteuerung eingeführt werden. Damit einher geht die Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen. Durch die langfristige Übergangsregelung strebt der Gesetzgeber an, untragbare Haushaltsrisiken zu vermeiden und Zweifachbesteuerungen weitgehend auszuschließen.

Darüber hinaus soll durch die Gesetzentwürfe die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) unbürokratischer gestaltet werden.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist die Einführung eines weitgehend einheitlichen Besteuerungssystems vorgesehen, um die einkommensteuerrechtlich unterschiedliche Behandlung der Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung zu verringern. Zusätzlich sehen die Gesetzentwürfe Regelungen vor, um die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei Wechsel des Arbeitgebers, zu verbessern.

Im Bereich der Umstellung der gesetzlichen Renten auf die nachgelagerte Besteuerung sehen die Gesetzentwürfe u. a. folgende Einzelmaßnahmen vor:

– Stufenweise Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG):

= Die Beiträge

- zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag),
- zu den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- zu privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind,

können im Jahr 2005 zu 60 % als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

= Danach erfolgt eine jährliche Steigerung dieses Anteils um zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 100 % der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können.

= Es gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der abziehbaren Sonderausgaben von 20 000 Euro für alle Steuerpflichtigen.

= Zur Vermeidung von Schlechterstellungen der Steuerpflichtigen beim Abzug von Vorsorgeaufwendungen werden in der Übergangsphase mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist (Günstigerprüfung). Dabei wird der bisherige Vorwegabzug schrittweise bis zum Jahr 2014 verringert.

Der Gesetzgeber prüft vor Ablauf des Jahres 2014, ob und in welchem Umfang die Günstigerprüfung für den verbleibenden Übergangszeitraum aufrechterhalten werden sollte.

– Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören,

= bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zur Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 500 Euro,

= bei anderen Steuerpflichtigen bis zu 1 500 Euro (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 EStG).

– Anpassung der Vorsorgepauschale nach § 10c EStG.

– Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Kapitallebensversicherungen und Besteuerung des Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge bei Auszahlung im Erlebensfall oder bei Rückkauf. Beides gilt für Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen werden (Neuverträge).

– Einführung eines Stufenplans zur Besteuerung der Leibrenten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und neu zu entwickelnden privaten Leibrentenprodukten (§ 22 EStG):

= Im Jahr 2005 gehen folgende Leibrenten zu 50 % in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein:

- aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- von den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- von den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- aus privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind (Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2004).

= Erhöhung des steuerbaren Anteils der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang (Kohorte) bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach um einen Prozentpunkt. Folglich ist erstmalig für die Rentnerkohorte des Jahres 2040 die Leibrente in voller Höhe steuerpflichtig.

= Festschreibung des sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebenden steuerfrei bleibenden Teils der

Jahresbruttorente für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer.

- = Die Prozentsätze gelten einheitlich, also auch für Selbständige und Nichtpflichtversicherte.
- Abbau bestehender altersspezifischer Vergünstigungen:
 - = Abschaffung des Versorgungsfreibetrags für Beamten- und Werkspensionen (§ 19 Abs. 2 EStG), abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren im gleichen Maße wie der Anstieg des Besteuerungsanteils der Renten.
 - = Absenkung des Höchstbetrags des Versorgungsfreibetrags von bisher jährlich 3 072 Euro über einen Zeitraum von 35 Jahren auf 0 Euro.
 - = Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen (§ 9a EStG) auf den Rentenbezieher zustehenden Betrag in Höhe von 102 Euro. Zum Ausgleich von Härten wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag, höchstens bis zur Höhe der Einnahmen, gewährt. Der Zuschlag wird analog zum Versorgungsfreibetrag abgeschmolzen.

Die Umstellungen werden nach dem sog. Kohortenprinzip durchgeführt, d. h. bei Empfängern von Versorgungsbezügen bleiben der bei Beginn des Versorgungsbezugs ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag auf Dauer unverändert.

- = Abschaffung des Altersentlastungsbetrags für übrige Einkünfte (§ 24a EStG), abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren im gleichen Maße wie der Anstieg des Besteuerungsanteils der Renten sowie Absenkung des Höchstbetrags des Altersentlastungsbetrags von bisher jährlich 1 908 Euro über einen Zeitraum von 35 Jahren auf 0 Euro.

Die Umstellungen werden nach dem sog. Kohortenprinzip durchgeführt, d. h. für den Bezieher der Alterseinkünfte werden der in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahres anzuwendende Vomhundertsatz des Altersentlastungsbetrags und der Höchstbetrag zeitlebens berücksichtigt.

- Weitergeltung der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 EStG für Renten, die durch den Einsatz von ausschließlich versteuertem Einkommen erworben werden. Die Ertragsanteile für Leibrenten werden gesenkt.
- Jährliche Mitteilung der Rentenzahlungen von
 - = den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern,
 - = dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) für die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
 - = den Pensionskassen,
 - = den Pensionsfonds,
 - = den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und
 - = den Versicherungsunternehmen

an die zentrale Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Bei der zentralen Stelle werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zustän-

dige Landesfinanzbehörde (z. B. Landesrechenzentren) übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Nähere Bestimmung der Stelle, die bei einem Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen und bei den in § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 EStG genannten Personengruppen zur Entgegennahme der Einwilligung und zur Datenübermittlung mit der zentralen Stelle in Zusammenhang mit der zusätzlichen Altersvorsorge verpflichtet ist.
- Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG).
- Vereinfachung des Zulageverfahrens durch die Einführung der Möglichkeit, dem Anbieter eine schriftliche Bevollmächtigung zu erteilen (§ 89 EStG). Dadurch entfällt
 - = beim Anbieter die jährliche Übersendung eines Antragsformulars an den Zulageberechtigten sowie nach Rücksendung des Zulageantrags dessen datenmäßige Verarbeitung,
 - = beim Anleger der jährliche Zulageantrag. Er ist nur verpflichtet, Änderungen, die sich auf den Zulageanspruch auswirken, dem Anbieter mitzuteilen,
 - = bei der zentralen Stelle die nachträgliche Überprüfung und gegebenenfalls Änderung der ausgezahlten Zulage.

Bei Erteilen der Bevollmächtigung ist der Anbieter verpflichtet, die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs erforderlichen Daten zu erfassen und an die zentrale Stelle zu übermitteln. Bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten wird die maßgebende Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags von der zentralen Stelle bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben.

- Reduzierung der Voraussetzungen staatlich begünstigter Altersvorsorgeverträge von elf auf fünf Kriterien (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG). Es entfallen insbesondere folgende Regelungen:
 - = Beschreibung der Zahlungsmodalitäten für die Altersvorsorgebeiträge,
 - = Definition der Produkte, in denen die Eigenbeiträge, Zulagen, Erträge und Veräußerungsgewinne angelegt werden dürfen,
 - = Verpflichtung des Anbieters zur Information als Zertifizierungsvoraussetzung,
 - = Verbot der Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte.

Die bestehenden Kriterien werden wie folgt geändert:

- = Wie bisher muss der Anbieter zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Davon ausgenommen sind 15 % der Gesamtbeiträge, sofern Beitragsanteile für eine Hinterbliebenenversicherung oder die Absiche-

- nung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder der Dienstunfähigkeit verwendet worden sind.
- = Die bisher schon im Wege der Gesetzesauslegung zugelassene Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase in variablen Teilraten bleibt weiterhin zulässig. Sie wird jedoch auf insgesamt 30 % des zu Auszahlungsbeginn vorhandenen Kapitals erweitert. Zwölf Monatsleistungen können in einer Auszahlung zusammengefasst werden.
 - = Verkürzung des Zeitraums, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, auf fünf Jahre.
- Verpflichtung des Anbieters zur Erteilung folgender schriftlicher Informationen (§ 7 AltZertG):
- = vor Vertragsabschluss zusätzlich über die zu erwartende Beitragsrendite einschließlich ihrer wesentlichen Kalkulationsgrundlagen sowie die sich daraus ergebende Monatsrente,
 - = jährlich über
 - die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge sowie
 - bei Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge,
 - = im Rahmen der jährlichen Berichterstattung, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.
- In Bezug auf die betriebliche Altersversorgung enthalten die Gesetzentwürfe insbesondere folgende Regelungen:
- Einbeziehung der Beiträge für eine Direktversicherung in die begrenzte Steuerfreiheit für kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG. Die Neufassung des § 3 Nr. 63 EStG bewirkt auch
 - = die Beschränkung der Steuerfreiheit auf solche Versorgungszusagen, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen,
 - = den Wegfall der Begrenzung des Fördervolumens je Kalenderjahr bei Arbeitgeberwechsel,
 - = die Möglichkeit der Nutzung von Abfindungszahlungen oder Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten steuerfrei für den Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung.
 - Aufhebung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG für Beiträge, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse geleistet werden. Die Pauschalbesteuerung kann weiterhin für Beiträge angewendet werden, die der Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage leistet, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (Altfälle).
 - Verbesserung der Mitnahmemöglichkeiten erworbener Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel (Portabilität), insbesondere durch folgende Maßnahme (§ 4 Betriebsrentengesetz – BetrAVG):
 - = Bei Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer:
 - Übernahme der Zusage vom neuen Arbeitgeber (befreiende Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB) oder
 - Übertragung des Werts der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt.
 - = Recht des Arbeitnehmers auf Übertragung von Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn
 - die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt worden ist und
 - der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigt.
 - = Der Übertragungswert bemisst sich
 - bei einer Direktzusage oder einer Unterstützungskassenzusage nach dem Barwert der nach § 2 BetrAVG ermittelten Anwartschaft,
 - bei einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds nach dem bis zum Übertragungszeitpunkt beim Versorgungsträger gebildeten Kapital.
 - = Grundsätzliches Verbot der Abfindung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Abfindung laufender Betriebsrenten (§ 3 BetrAVG).
 - = Auskunftsrecht des Arbeitnehmers (§ 4a BetrAVG) zur Höhe
 - des Anspruchs auf Altersversorgung aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze,
 - des Übertragungswerts,
 - des Anspruchs auf Altersversorgung aus dem Übertragungswert und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung besteht.
 - = Begrenzung der Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins bei Übertragung auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 7 Abs. 5 Satz 3 BetrAVG).

- Einführung der Möglichkeit für Beschäftigte, ihre Betriebsrentenansprüche in den externen Durchführungs wegen künftig auch dann weiter aufzubauen, wenn sie z. B. wegen längerer Krankheit oder während der Elternzeit kein Arbeitsentgelt beziehen (§ 1a Abs. 4 BetrAVG).

3. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 28. Januar 2004 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
- Allianz Group-Repräsentanz Berlin
- Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
- Bevollmächtigter des Rates der EKD
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen
- Bund der Versicherten
- Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband Deutscher Vermögensberater
- Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- DBB – Beamtenbund und Tarifunion
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutsches Aktieninstitut
- Finanzamt Darmstadt
- Finanzamt Herne
- Forum Nachhaltige Geldanlagen
- Germanwatch
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- ifo-Institut
- Kommissariat der Deutschen Bischöfe
- Präsidium Bund der Steuerzahler

- Prof. Dr. Dr. Bert Rürup
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf
- Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
- Prof. Dr. Hartmut Söhn
- Prof. Dr. Joachim Lang
- Prof. Dr. Johann Eekhoff
- Prof. Dr. Johanna Hey
- Prof. Dr. Klaus Heubeck
- Prof. Dr. Norbert Krawitz
- Prof. Dr. Paul Kirchhof
- Prof. Dr. Peter Bareis
- Prof. Dr. Reinhold Höfer
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Ursula Rust
- ULA – Deutscher Führungskräfteverband
- Verband der Auslandsbanken
- Verband der Privaten Bausparkassen
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
- Versorgungswerk der Presse GmbH
- Vorsitzender Richter beim Bundesfinanzhof, Prof. Dr. Peter Fischer
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer (Haus & Grund)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks

4. Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – 15/2563, 15/2592 –

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Stellung genommen.

- Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Günstigerprüfungen verzichtet und der Wegfall der nicht mehr gerechtfertigten Freibeträge verfahrensmäßig vereinfacht werden kann.
- Nach Auffassung des Bundesrates ist das durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6. März 2002 auferlegte Gebot, dass es bei der Neuregelung der Alterseinkünftebesteuerung und der damit zulässigen Typisierung nicht zu einer Zweifachbesteuerung kommen darf, bei bestimmten Personengruppen nicht sichergestellt. Dazu gehörten
 - = Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Zu dieser Personengruppe zählen insbesondere selbständig tätige Handwerker.
 - = Selbständige, die freiwillig in die gesetzliche Pflichtversicherung eingetreten sind.

- = Selbständige, die Beiträge an berufsständische Versorgungswerke erbringen.
- Diese Personen leisteten einen wesentlichen Teil der Pflichtbeiträge aus versteuertem Einkommen, weil sie keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil erhielten und der Sonderausgabenabzug beschränkt sei. Zudem verlangen einzelne berufsständische Versorgungswerke Pflichtbeiträge bis zum 2,5fachen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus diesen Gründen hält der Bundesrat den Beginn der Besteuerung mit 50 % für zu hoch.
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die steuerliche Privilegierung für solche Kapitallebensversicherungen erhalten bleiben könne, die auf die Altersversorgung der Bürger ausgerichtet seien. Gestaltungen, bei denen die Ausnutzung steuerlicher Vorteile im Vordergrund stünden, könnte dennoch entgegengetreten werden.
 - Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehene Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge ab. Dies hätte zur Folge, dass künftig weniger in die betriebliche Altersvorsorge investiert würde, was angesichts des sinkenden Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung äußerst schädlich wäre.
 - Der Bundesrat hält bei der Riester-Rente weitgehende Verbesserungen für erforderlich, um deren Akzeptanz zu erhöhen und um ein Obligatorium zu vermeiden. Der finanzielle Freiraum für die private Vorsorge müsse geschaffen und die Rente den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestaltet werden. Die Kriterien für die Anerkennung als private Altersvorsorge seien noch weiter zu reduzieren.
 - Der Bundesrat bezweifelt, ob das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Rentenbezugsmitteilungsverfahren der richtige Weg sei, die verfassungsrechtlich gebotene Verifikation der steuerlichen Erfassung von Altersbezügen sicherzustellen. Nach Einschätzung des Bundesrates dürfte die Zahl der Rentner, die zusätzlich der Einkommensteuer unterliegen, höher sein als die von der Bundesregierung geschätzten 1,3 Millionen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass durch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sowie anderer Einkünfte eine nennenswerte Anzahl von Rentnern bereits heute zur Einkommensteuer herangezogen werden müsse, diese aber aus unterschiedlichen Gründen steuerlich nicht erfasst seien. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern die Datenbasis abzustimmen. Zudem seien die Einzelheiten des vorgesehenen Mitteilungsverfahrens nicht geregelt.
- Unabhängig davon bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit wegen der für viele Veranlagungszeiträume geltenden individuellen Besteuerungsmerkmale (steuerfreier Rentenbetrag, Altersentlastungshöchstbetrag) ein gesondertes Feststellungsverfahren eingeführt werden sollte.
- Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob und ggf. wie angesichts der zu erwartenden Zahl der neu in die Einkommensbesteuerung hineinwachsenden Rentner sowie der Vorteile beim Vollzug bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Alterseinkünftegesetz die gesetzlichen Grundlagen für ein Quellenabzugsverfahren geschaffen werden können.
 - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche wirkungsvollen Möglichkeiten bestehen, bei Wegzug eines Rentners ins Ausland die inländische Besteuerung von Altersbezügen zu sichern oder die erlangten Steuervorteile zurückzufordern, insbesondere wenn das Doppelbesteuerungsabkommen dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht für Altersbezüge zuweise.
 - Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Besonderheiten der berufsständischen Altersversorgung zu berücksichtigen und die sie betreffenden Regelungen entsprechend anzupassen. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen seien ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung als gesetzliche Pflichtversorgungssysteme der ersten Säule im gegliederten System der Altersversorgung in Deutschland aufzufassen. Deshalb seien die als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug formulierten Beschränkungen nicht sachgerecht. Darüber hinaus werde eine erhebliche Anzahl der berufsständischen Versorgungseinrichtungen im sog. offenen Deckungsplanverfahren finanziert, das nicht nur kapitalgedeckte Finanzierungsverfahren, sondern auch die Finanzierung im Umlageverfahren beinhalte.
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der vorgesehenen Besteuerung der privaten Leibrentenversicherung verbundenen Besteuerungslücken einerseits und Überbesteuerungen andererseits vermieden werden können (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG). Die Besteuerungslücken bzw. die Überbesteuerung könnten durch die unterschiedliche Abzugsfähigkeit der Beiträge als Sonderausgaben einerseits und dem Besteuerungssatz bei der Rente andererseits entstehen. Es solle geprüft werden, ob diese Renten, wie bei Riester-Renten möglich, in einen voll steuerpflichtigen und einen mit dem Ertragsanteil zu besteuern den Teil aufgeteilt werden können oder eine typisierende Aufteilung vorgenommen werden solle.
 - Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz solle dahingehend geändert werden, nur solche Verträge staatlich zu fördern, die den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz wahren (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung gewährleiste, dass Männer und Frauen für ihre Altersvorsorgebeiträge von bis zu 4 % ihres Bruttoeinkommens bei gleicher Beitragshöhe in der Auszahlungsphase die gleiche Leistung erhalten.
 - Mit Änderungen des § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 Wohngeldgesetz und des § 21 Abs. 2 Nr. 1.1 Wohnraumförderungsgesetz beabsichtigt der Bundesrat die Klarstellung, dass der geplante Zuschlag zum Versorgungs-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG als Ausgleich für den Wegfall des bisher auch für Pensionäre zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht zum Jahreseinkommen gehört.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

– Drucksache 15/2150 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen durch die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 15/2563 für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Drucksache für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt die Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Bei der Fraktion der FDP hat sich ein Mitglied enthalten, ein Mitglied hat den Gesetzentwurf abgelehnt.

Darüber hinaus wurden die Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(12)279 angenommen, und zwar in der Fassung der weitergehenden Änderungen auf Ausschussdrucksache 15(12)285 – neu –. Dabei haben den Anträgen auf Ausschussdrucksache 15(12)285 – neu – die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU zugestimmt, während die Fraktion der FDP sich enthielt. Die Annahme der so geänderten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(12)279 erfolgte sodann mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Zustimmung zu der Vorlage in der vom Finanzausschuss unter Vorbehalt beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

– Drucksachen 15/2563, 15/2592 –

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der beigefügten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Änderungsanträge der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(9)1148 und

15(9)1155 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(9)1152 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(9)1151 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt die Annahme unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 15(10)418, 15(10)428 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Der Ausschuss empfiehlt des Weiteren der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären und die Kenntnisnahme der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt die Zustimmung in der vom Finanzausschuss unter Vorbehalt beschlossenen Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

6. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 15/2150) und der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 2563, 2592) sind mit den vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen haben bedauert, dass es letztlich nicht gelungen sei, zu einem fraktionsübergreifenden Beschluss bei einem so überaus wichtigen Thema wie der zukünftigen Besteuerung von Alterseinkünften zu gelangen. Gleichwohl sei das Klima der Beratungen sehr gut gewesen. Alle Mitglieder des Finanzausschusses hätten intensiv und konstruktiv an den Lösungen mitgearbeitet. Ein besonderer Dank gehe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen für ihre gute Zuarbeit.

Auch die Bundesregierung hat sich für die kollegiale Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss bei der Beratung der Gesetzentwürfe während der vergangenen Monate bedankt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich dem Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen für ihre gute Zuarbeit ausdrücklich angeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen haben ihren Gesetzentwurf mit der Notwendigkeit der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 begründet. Das Gericht habe dem Gesetzgeber aufgegeben, eine konforme Besteuerung der Renten und Pensionen sicherzustellen. Das habe bedeutet, die Renten aus den gesetzlichen Versicherungen auf die nachgelagerte Besteuerung umzustellen und die Altersvorsorgeaufwendungen von der Steuer zu befreien. Das Bundesverfassungsgericht habe dazu eine lange Übergangsfrist eingeräumt, weil auch die Belange der öffentlichen Haushalte bei einer solchen Umstellung nicht außer acht gelassen werden dürften. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sei es den Koalitionsfraktionen gelungen, Regelungen zu finden, mit der auch nach dem Übergang zu nachgelagerten Besteuerung ca. 80 % der Rentnerhaushalte nicht steuerlich belastet würden. Für die Übrigen ergebe sich eine gerechtfertigte Mehrbelastung. Das auch in der Anhörung intensiv diskutierte Problem möglicher Zweifachbesteuerungen – Leistung der Altersvorsorgeaufwendungen aus versteuertem Einkommen und Besteuerung der Erträge im Alter, das unter bestimmten Umständen bei einem kleinen Kreis von Selbständigen vorkommen könne – habe durch einen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen ausgeräumt werden können. Die Koalitionsfraktionen hätten sich auch den Bedenken angeschlossen, dass eine Abschmelzung des Vorwegbetrags im Rahmen des Sonderausgabenabzugs vor allem für untere Einkommensgruppen zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum geltenden Recht geführt und hätten auch an dieser Stelle eine Änderung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

Darüber hinaus hätten die Koalitionsfraktionen das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um Verbesserungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge vorzunehmen. Es sei mehr Spielraum sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber eingeräumt worden. Dazu gehöre auch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Einführung geschlechtsunabhängig berechneter Tarife bei Altersvorsorgeverträgen zur Riester-Rente (sog. Unisex-Tarife). In diesen Themenbereich gehöre auch die bessere Portabilität kapitalgedeckter betrieblicher Altersversorgung. Die während der Beratungen geäußerte Kritik, dass diese Vorschläge nicht weit genug reichten, lehnten die Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis auf die Lage der öffentlichen Haushalte ab. Bereits jetzt betrügen die steuerlichen Erleichterungen, die der Gesetzentwurf einschließlich der angenommenen Änderungsanträge mehr als 5 Mrd. Euro.

Die Koalitionsfraktionen haben auch darauf hingewiesen, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zahlreiche Petiten des Bundesrates aufgegriffen worden seien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Ausführung dahingehend ergänzt, dass ihr insbesondere an der Verpflichtung der Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gelegen sei, den Verbraucher über die ethischen, sozialen und ökologischen Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zu informieren.

Die Fraktion der CDU/CSU hat das gemeinsame Ziel, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, be-

tont. Gleichwohl könne sie den Gesetzentwürfen nicht zustimmen. Zum einen sei die Problematik der Zweifachbesteuerung nach ihrer Auffassung nicht ausgeräumt. Darüber hinaus würden in Kombination mit anderen von den Koalitionsfraktionen beschlossenen gesetzlichen Maßnahmen insbesondere ältere Menschen unzumutbar finanziell belastet.

Äußerst kritisch sei, dass die Chance, die private und betriebliche Altersvorsorge unter Einbeziehung aller Angebote des Kapitalmarktes neu zu regeln, vertan worden sei. Die Riester-Rente werde entgegen der Ankündigung nicht tiefgreifend vereinfacht. Das Bestehen der Koalitionsfraktionen insbesondere auf den Kriterien der Nichtvererbbarkeit und der Nichtkapitalisierbarkeit von Erträgen aus einer privaten Vorsorge als Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit werde verhindern, dass breite Bevölkerungsschichten private Altersvorsorgeverträge abschließen. Die steuerlich beliebteste Form der Alterssicherung, die Kapitallebensversicherung, würde hingegen so verschlechtert, dass sie dem Wettbewerb mit anderen Produkten nicht standhalten könne. Das Bundesministerium der Finanzen habe dankenswerterweise eine Unterlage geliefert, in der verschiedene Varianten zu den Kriterien oder zur Einbeziehung aller Produkte des Finanzmarktes ausgeführt sind. Die Fraktion der CDU/CSU habe diese Varianten in der kurzen Zeit nicht ausreichend und abschließend prüfen können. Sie hat ausdrücklich betont, dass es ihr politisches Ziel bleibe, den Rahmen für private Altersvorsorge zu erweitern.

Die Fraktion der CDU/CSU hätte die Einbettung des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung in eine gesamte Steuerreform begrüßt. Sie werde zur abschließenden Beratung im Plenum eine Entschließung einbringen. Im Finanzausschuss werde sie die Vorlagen ablehnen.

Weiterhin hat die Fraktion der CDU/CSU in der abschließenden Sitzung ein Thema aufgegriffen, dass auch während der Beratungen im Finanzausschuss behandelt worden war. Dabei handelt es sich um die steuerlichen Folgen der betrieblichen Altersversorgung bei Insolvenz des Arbeitgebers. Es sei nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU noch nicht abschließend geklärt, wann die Besteuerung beim Übergang des treuhänderischen Vermögens auf den Arbeitnehmer einsetze.

Auch die Fraktion der FDP hat ihre Ablehnung zu dem Gesetzentwurf deutlich gemacht. Sie habe ebenfalls eine einvernehmliche Lösung in Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts angestrebt. Allerdings hätte die private Vorsorge sehr viel mehr gestärkt werden müssen, als diese in den vorliegenden Gesetzentwürfen der Fall sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass die gesetzliche Rente auf ein Niveau von 43 % abgesenkt werde. Wenn die Versorgungslücke nicht durch private Vorsorge gedeckt werde, drohten in der Zukunft fiskalische Risiken. Stattdessen werde die private Vorsorge mit weiterer Bürokratie belastet und durch Einführungen von Tarifen und Verpflichtungen teurer. Lebensversicherungsverträge hätten in Zukunft eine schlechtere Rendite als andere Angebote. Die Fraktion der FDP schließe sich auch der Haltung der Fraktion der CDU/CSU zu den nicht akzeptablen Einschränkungen bei der steuerlichen Geltendmachung von Vorsorgeaufwendungen an. Aus diesen Gründen lehne sie die Gesetzentwürfe ab. Auch die Fraktion der FDP kündigt einen Entschließungsantrag im Plenum an.

Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Punkte der Gesetzentwürfe intensiv diskutiert:

- Der Finanzausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob ein Quellenabzug bei Leibrenten dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a Einkommensteuergesetz vorzuziehen ist.

Für den weitaus überwiegenden Teil der Rentenbezieher wird das neue Recht ohne steuerliche Auswirkungen sein. Lediglich Rentenempfänger mit erheblichen Nebeneinkünften werden nach neuem Steuerrecht steuerbelastet sein. Auf Grund des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung wird die Anzahl der Rentner, die in die Steuerbelastung hineinwächst, jedoch steigen. Erst wenn ein deutlich höherer Anteil der Rentner steuerbelastet ist, könnte die Einführung eines Quellenabzugsverfahrens zweckmäßig sein.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 30. Juni 2008 einen Bericht über ein Besteuerungsverfahren für Leibrenten nach § 22 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der Werkspensionen (§ 19 des Einkommensteuergesetzes) mit dem Ziel der Einführung eines Steuerabzugsverfahrens bei Leibrenten vorzulegen. Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und die obersten Finanzbehörden der Länder sind zu beteiligen; die Rentenversicherungsträger sind anzuhören. Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 31. Dezember 2009 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Fraktion der FDP hat dazu ausgeführt, dass sie in ihrem für das Plenum angekündigten Entschließungsantrag zu dieser Problematik Stellung nehmen werde.

- Der Finanzausschuss hat sich auch mit der Problematik befasst, dass durch die vorgesehene Einführung von Rentenbezugsmitteilungen ab Veranlagungszeitraum 2005 Fälle aufgedeckt werden, in denen Rentenbezieher auch in früheren Veranlagungszeiträumen zur Einkommensteuer hätten veranlagt werden müssen.

Rentenbezieher hielten ihre Renten in der Vergangenheit vielfach nicht für steuerpflichtig. In dieser Auffassung sind sie durch die öffentliche Diskussion über die Rentenbesteuerung zumindest bestärkt worden. In der Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle dürfte daher allenfalls eine leichtfertige und außerdem in der Regel auch nur geringfügige Steuerverkürzung für vergangene Veranlagungszeiträume anzunehmen sein.

Der Finanzausschuss hat deshalb eine Amnestie für Altfälle ernsthaft in Betracht gezogen. Jedoch sind auch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- = Bereits nach geltendem Recht sind die Finanzämter bei der Ermittlung der steuererheblichen Sachverhalte an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Danach ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ermittlungsaufwand bei der Finanzbehörde, aber auch bei den Steuerpflichtigen durch das voraussichtliche steuerliche Ergebnis gerechtfertigt wäre. Der Belastung für die – häufig hoch betagten – Rentenbezieher muss dabei angemessen Rechnung getragen werden.
- = Die gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte soll auch nicht dazu dienen, unterblie-

bene Steuerfestsetzungen für die Vergangenheit zu ermöglichen, sondern die möglichst einfache Durchführung der Besteuerung von Renten in der Zukunft gewährleisten. Der Finanzausschuss geht davon aus, dass diese Zielsetzung des Gesetzes von den Finanzbehörden angemessen berücksichtigt werden wird.

- = Aus den beiden vorgenannten Gründen ist davon auszugehen, dass sich nur in relativ wenigen Fällen Probleme für die Vergangenheit ergeben dürften.

Der Finanzausschuss hält deshalb eine Amnestie für Altfälle im Ergebnis nicht für erforderlich.

- In § 3 Nr. 63 EStG soll nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zukünftig geregelt werden, dass für Neufälle einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Verträge nach dem 31. Dezember 2004) zusätzlich zu dem bisherigen steuerfreien Höchstbetrag (4 % der Beitragsbemessungsgrenze) ein fester Betrag in Höhe von 1 800 Euro gewährt wird. Diese Vorschrift diene als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG. Es werde klargestellt, dass dieser zusätzliche Fixbetrag nicht von demjenigen in Anspruch genommen werden kann, für dessen Beiträge der Arbeitgeber eine Pauschalsteuer nach § 40b EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung entrichtet. Der Betrag von 1 800 Euro richte sich nach dem bisher in § 40b EStG genannten Betrag von 1 752 Euro und sei auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet worden.

Über die geltende Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung soll nach der Vorstellung der Koalitionsfraktionen keine Sozialbeitragsfreistellung gewährt werden. Dieser Vorschlag hat sich aus einem Antrag der Koalitionsfraktionen zur Arbeitsentgeltverordnung ergeben. Die Koalitionsfraktionen haben dazu ausgeführt, dass die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung für Leistungen an eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung bis 2008 beschränkt sei. Mit dieser – allerdings befristeten – Beitragsfreiheit sei der Gesetzgeber insbesondere der chemischen Industrie entgegengekommen. Dort seien zahlreiche Vereinbarungen getroffen worden, Entgeltumwandlung für Zwecke der Altersvorsorge zu nutzen. Für die nach § 40b EStG pauschalversteuerten Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammten, bestehe bisher Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nur, wenn es sich bei dem Entgelt um Einmalzahlungen handele. Diese Erschwernisse bei der Gewährung könnten bei einer Erhöhung des Dotierungsrahmens nach § 3 Nr. 63 EStG entfallen. Allerdings könne nicht zusätzlich eine Beitragsfreiheit vor dem Hintergrund der Liquiditätsprobleme der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werden. Außerdem nehme erst die Hälfte der Bevölkerung die Möglichkeit einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in Anspruch. Würde dieser Teil sozialversicherungspflichtig privilegiert, ginge dies zu Lasten der anderen Hälfte. Diese negative Umverteilungswirkung sei nicht erwünscht. Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zwar den Wegfall der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG vorsehe, dass aber zukünftig auch

Direktversicherungen in die begrenzte Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen würden. Damit stehe dieser Durchführungsart ein größeres begünstigtes Volumen als bisher zur Verfügung. Ausschließlich ein kleiner Personenkreis, der einige 100 000 Arbeitnehmer umfasse und der bisher beide Regelungen nach § 3 Nr. 63 EStG und § 40b EStG genutzt habe, müsse mit Einbußen rechnen. Deshalb hätten sich die Koalitionsfraktionen dazu entschlossen, Vorschläge zu unterbreiten, um Härten zu vermeiden. Dazu gehöre auch der Vorschlag, das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG um einen nicht dynamisierten Festbetrag 1 800 Euro aufzustocken. Dafür seien allerdings Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Auffassung der Koalitionsfraktionen nicht geteilt. Es gebe keine arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung, die mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet sei. Bei der Entgeltumwandlung habe nur derjenige Sozialversicherungsbeiträge leisten müssen, der monatlich einbezahlt und nicht ausschließlich Einmalzahlungen genutzt habe. Weiterhin sei nicht zu akzeptieren, dass auf Steuereinnahmen, u. U. in Höhe des Spitzensteuersatzes, verzichtet werden solle – das gelte insbesondere bei der Vielfältigkeitsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses –, auf den Sozialversicherungsbeiträgen jedoch aufgrund von Liquiditätsproblemen bestanden werde. Es bestehe die Gefahr einer Doppelverbeitragung. Die Fraktion der CDU/CSU bewerte die vorgeschlagenen Regelungen der Koalitionsfraktionen als eine Verschlechterung der betrieblichen Altersvorsorge. Sie hat deshalb einen Änderungsantrag vorgelegt, der den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für arbeitgeberfinanzierte Beiträge auf Grund einer neuen Versorgungszusage um 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erhöht. Die gesamten Beiträge seien sozialversicherungsfrei.

Die Fraktion der FDP hat ebenfalls einen Änderungsvorschlag zu **§ 3 Nr. 63 EStG** unterbreitet. Danach solle der Wegfall der pauschalen Versteuerung nach § 40b EStG zum Anlass genommen werden, die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 63 EStG auch für weitere Produkte im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zu öffnen. Weiterhin solle die Grenze der Steuerfreiheit auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze verdoppelt werden, um Spielraum für eine weitere arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge zu schaffen. Die Grenze von 4 % könne bereits durch die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes, also die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersvorsorge ausgeschöpft werden.

Die Fraktion der FDP hat vorgeschlagen, keine Sozialversicherungsbeiträge auf diese arbeitgeberfinanzierten Beiträge zu erheben. Sonst würden sowohl die Beiträge als auch die Versorgungsleistungen den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen, sodass eine doppelte Verbeitragung stattfinde. Nach geltendem Recht fielen bei Inanspruchnahme des § 40b EStG keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Die Koalitionsfraktionen haben den Vorwurf der Doppelverbeitragung zurückgewiesen. Anders als dies steu-

ersystematisch gesehen werde, mache das von der Sozialversicherung lebenslang zu tragende Risiko eine Verbeitragung des Erwerbseinkommens und des Erwerbserstatzeinkommens erforderlich.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Von Seiten der Fraktion der FDP ist ein Änderungsantrag zu **§ 4f neu EStG** in die Beratungen des Finanzausschusses eingebracht worden. Danach sollen, analog zu Beiträgen an einen Pensionsfonds, betrieblich bedingte Beiträge des Arbeitgebers zu Altersvorsorgeverträgen zu Gunsten seiner Arbeitnehmer als Betriebsausgaben abziehbar sein. Allerdings komme die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an einen Altersvorsorge-Vertrag nur insoweit in Betracht, als die auf diese Beiträge zurückzuführenden Leistungen, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, betrieblich veranlasst wären. Außerdem soll mit der vorgeschlagenen Änderung klargestellt werden, dass das Versorgungsguthaben des Arbeitnehmers, das auf seinem Altersvorsorgevertrag angesammelt wird, nicht dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers zuzurechnen ist, auch soweit es auf betrieblich veranlassten Beiträgen dessen beruht.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Änderungen im Vergleich zum Gesetzentwurf sollten auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen auch in den **§§ 10 und 10c EStG** vorgenommen werden. Dazu gehörten die Nennung der Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen in einer Vorschrift.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu erläutert, dass die berufsständischen Versorgungswerke in der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf die auf die Gleichheit der Vorsorgesysteme hingewiesen hätten.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, sollen bei Steuerpflichtigen, die Aufwendungen zur Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 400 Euro abziehbar sein.

Weiterhin solle der Zeitraum, in dem eine Günstigerprüfung durchgeführt werde, bis zum Jahr 2019 verlängert werden. Der Abbau des bisherigen Vorwegabzugs solle erst ab dem Jahr 2011 einsetzen.

Die Koalitionsfraktionen haben dazu ausgeführt, dass bis zu diesem Zeitpunkt bereits 70 % der Beiträge u. a.

zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgabe abziehbar seien, so dass ein Abbau des Vorwegabzugs bei Anwendung der Günstigerprüfung ohne problematische Belastungsfolgen insbesondere bei Arbeitnehmern mit kleineren Einkommen erfolgen kann. Ab dem Jahr 2011, wenn bereits 70 % der Altersvorsorgebeiträge steuermindernd berücksichtigt würden, werde mit dem sukzessiven Abbau des Vorwegabzugs begonnen. Dann werde auf die Durchführung einer Günstigerprüfung verzichtet. Dieses Vorgehen vermeide auch unvertretbare Steuermindereinnahmen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat ebenfalls vorgeschlagen, den Beginn des Abschmelzens des Vorwegabzugs nach **§ 10 Abs. 3 EStG** um fünf Jahre auf 2011 zu verschieben. Der Betrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen solle allerdings weiterhin 2 500 Euro betragen.

Auch die Fraktion der FDP hat Änderungsbedarf zu **§ 10 EStG** geltend gemacht. Ihr Änderungsantrag hat vorgesehen, zumindest auch Beiträge zu den im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zugelassenen Einrichtungen bzw. Produkten zum Sonderausgabenabzug zuzulassen. Um das Ziel zu erreichen, eine private kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen, müsse der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschluss der Vererbbarkeit bzw. der Kapitalisierbarkeit des privat angesparten Vermögens gestrichen werden. Nach Ansicht der Fraktion der FDP reiche aus, den Sonderausgabenabzug auf Beiträge zu solchen Sparformen zu beschränken, die die Verrentung nur der Hälfte der eingezahlten Beiträge sowie Auszahlungen erst nach dem 65. Lebensjahr vorsehen. Grundsätzlich sollten Aufwendungen zur Altersvorsorge von einer Steuerbelastung freigestellt werden. Die im Alter zurückfließenden Einnahmen, die sich im Regelfall aus den eigenen Beiträgen und Beiträgen des Arbeitgebers, aus Zinserträgen und aus staatlichen Zuschüssen zusammensetzen, würden dann im Zeitpunkt des Zuflusses in voller Höhe besteuert (vgl. § 20 Nr. 1 Satz 3). Das im Gesetzentwurf vorgesehene stufenweise Ansteigen der abziehbaren Altersvorsorgebeiträge sei hingegen für den Bürger kaum nachvollziehbar.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden.

- **§ 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG** sollte durch einen von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag dahingehend geändert werden, dass Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder als satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaf-

ten, nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, und nach § 230 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben, in den Förderkreis des § 10a EStG aufgenommen werden.

Weiterhin sollte die Frist zur Erteilung der Einwilligung als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG verlängert werden. Die Einwilligung könne nunmehr bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden. Dies entspreche der Frist, in der ein Zulageberechtigter einen Antrag auf Zulage stellen kann (§ 89 EStG).

Ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP fordert die Ausweitung des Anwendungsbereichs des **§ 10a EStG** auf alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen. Ausgenommen werden sollen nur Personen mit Anspruch auf Kindergeld, weil deren Förderung über die Kinderzulage nach § 85 EStG erfolge, und Personen, deren Altersvorsorgevertrag sich bereits in der Auszahlungsphase befinde. Mit dem Kriterium der unbeschränkten Steuerpflicht entfielen zukünftig auch mittelbar Förderberechtigte nach geltendem Recht.

Der Verzicht auf die Sozialversicherungspflicht als Kriterium für die Förderung führe dazu, zukünftig die Zertifizierungsnummer als Ordnungsmerkmal bei der zentralen Stelle anzuerkennen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Ein weiterer von den Koalitionsfraktionen vorgelegter Antrag sollte die Änderung von **§ 19 Abs. 2 EStG** bewirken. Mit der Änderung solle die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 um 124 Euro berücksichtigt werden. Dies wiederum erfordere eine entsprechende Anpassung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag. Durch diesen solle die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Bezieher von Beamten- und Werkspensionen auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte in der Übergangsphase abgemildert werden.

Der Änderungsantrag sieht weiterhin die Möglichkeit einer Anpassung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bei Änderungen des Versorgungsbezugs auf Grund besonderer Umstände vor. Die Koalitionsfraktionen haben die Änderung damit begründet, dass es insbesondere bei Beamtenpensionen viele Anrechnungstatbestände, z. B. Bezüge aus aktiver Tätigkeit, gebe. Es wäre – im Vergleich zu einem Zahlungsfall ohne Anrechnungstatbestände – nicht sachgerecht, den nach den Verhältnissen bei Beginn des Versorgungsbezugs berechneten Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu Lasten oder zu Gunsten des Versorgungsempfängers in unveränder-

ter Höhe beizubehalten, wenn sich die Versorgungsbezüge auf Grund der besonderen Umstände verringern oder erhöhen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

- Neu abgeschlossene Kapitallebensversicherungen sollen nach dem auf Initiative der Koalitionsfraktionen zu ändernden **§ 20 Abs. 1 EStG** wie folgt behandelt werden: Besteuert werde der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall. Damit werde verhindert, so die Koalitionsfraktionen, dass auch Beitragsanteile, die nicht für die Absicherung des Todesfallrisikos aufgewandt würden, die Bemessungsgrundlage schmälerten. Um die Progression bei der zukünftigen Besteuerung der Erträge aus Kapitallebensversicherungen abzumildern, werde auf die Erträge § 34 EStG (Fünftelungsregelung) angewendet. Voraussetzung sei, dass die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt werde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich dafür ausgesprochen, nur die Hälfte der Erträge, wie im Antrag der Koalitionsfraktionen definiert, zu versteuern. Voraussetzung sei ebenfalls, dass die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt werde. Diese Vorschrift sei einfacher als die Anwendung der Fünftelungsregelung, wenn man bedenke, dass eine Lebensversicherung auch teilausgezahlt werden könne.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zudem ausgeführt, dass die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Gesetzesformulierung „auf sie entrichteten“ (Beiträge) dazu führe, dass kombinierte Verträge benachteiligt würden. Eine Abgrenzung der gesamten Beiträge auf diejenigen Teile, die für eine Kapitallebensversicherung, eine Berufsunfähigkeitsversicherung und eine Unfallversicherung gezahlt würden, könnten die Versicherungen nicht vornehmen.

Die Bundesregierung hat zurückgewiesen, dass die Versicherungsunternehmen keine Trennung der Beitragsanteile vornehmen könnten und sich dabei auf eine Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestützt. Das gelte insbesondere für die neu abzuschließenden Verträge, auf die die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden seien. Bei einem Verzicht auf die Trennung der Beiträge seien auch neue Finanzrisiken zu befürchten.

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, über diesen Punkt insbesondere auf Berichterstatterebene weiter zu beraten. Sollte sich herausstellen, dass die vorgeschlagene gesetzliche Änderung, die eine Trennung der Beiträge vorsehe, nicht praktikabel sei, so könne eine entsprechende Änderung des Gesetzes noch in diesem Jahr, also vor Abschluss neuer Verträge vorgenommen werden.

Die Fraktionen erklären sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Nach Auffassung der Fraktion der FDP steht die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Streichung des Steuerprivilegs für Lebensversicherungen im Gegensatz zur Altersvorsorgekultur der Bevölkerung. Sie hat deshalb in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge im Erlebensfall zur Hälfte zu versteuern, soweit nicht Rentenzahlung gewählt werde. Allerdings solle diese Besteuerung nicht auf Kapitallebensversicherungen angewandt werden, die der Altersvorsorge dienen. Dazu dürften diese erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder nach Ablauf von 18 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Zahlreiche Änderungen sollten auf Antrag der Koalitionsfraktionen auch in **§ 22 EStG** vorgenommen werden. So führten nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs Rentenanpassungen auf Grund besonderer Umstände nicht dazu, dass der Besteuerungsanteil nach § 22 EStG angepasst werde. Solche Änderungen der Rentenhöhe könnten beispielsweise durch Einkommensanrechnung oder durch Wechsel von Teil- zu Vollrenten oder durch Wegfall der Rente entstehen. Um eine gleichmäßige Besteuerung der Renten zu erreichen, werde der steuerfreie Teil der Rente angepasst. Dazu werde das Verhältnis des veränderten Jahresbetrags der Rente zum Jahresbetrag der Rente gebildet, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liege.

Um in Einzelfällen eine Zweifachbesteuerung zu vermeiden, können Steuerpflichtige auf Antrag auch diejenigen Leibrenten, die aus Beiträgen oberhalb des Betrags des Höchstbetrags zur gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind, mit dem Ertragsanteil versteuern. Das gilt nur für bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträge. Außerdem sei der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzverwaltung nachweispflichtig, dass der Betrag des Höchstbetrags mindestens zehn Jahre, die nicht aufeinander folgen müssen, überschritten worden ist. Diese Regelung betrifft insbesondere Empfänger von Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken.

Die Bundesregierung hat bei dieser Lösung zu bedenken gegeben, dass auch diejenigen, die die Bedingungen nicht erfüllten, Anträge stellten und ein erheblicher Verwaltungsaufwand auf die Finanzverwaltung zukomme. Die Prüfung könne nicht automatisch erfolgen, sondern muss von Hand in den Finanzämtern vorgenommen werden.

Die Fraktion der FDP hat zu **§ 22 EStG** ebenfalls einen Änderungsantrag vorgelegt. Sie hat sich dafür ausge-

sprochen, Renten, für die zukünftig die Beiträge bei der Einkommensermittlung als Sonderausgaben abgesetzt werden können, bei Zufluss voll zu versteuern. Soweit Rentenansprüche entstanden seien, für die das nicht gelte, sei ein Anteil von 50 % zu versteuern. Voraussetzung sei, dass während der Hälfte des Erwerbslebens steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse geflossen seien. Andernfalls gelte ein Anteil von 30 %. So werde verhindert, dass Rentenbezieher, die als Selbständige tätig waren, übermäßig besteuert werden. Betroffen seien Selbständige, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert seien, Selbständige, die freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung eingetreten seien, und Selbständige, die Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen leisteten. Diese erhielten keinen Arbeitgeberbeitrag und konnten nur einen geringen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihre Leistungen erfolgten deshalb zum größten Teil aus versteuertem Einkommen.

Die Koalitionsfraktionen haben in diesem Zusammenhang nochmals deutlich gemacht, dass eine vollständige Steuerfreiheit der Vorsorgeaufwendungen ab 2005 nicht finanzierbar sei. Außerdem berücksichtigte dieser Vorschlag beispielsweise nicht die Personen, die sich zu Beginn der 90er Jahre in den neuen Ländern selbständig gemacht hätten. Diese könnten nicht über die Hälfte des Erwerbslebens als Selbständige nachweisen, obwohl es möglicherweise der Fall gewesen sei. Dieser Personenkreis werde durch den Vorschlag der Koalitionsfraktionen besser erfasst.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zur Frage der möglichen Zweifachbesteuerung ausgeführt, dass für sie diese Gefahr auch durch den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen nicht beseitigt sei. Sie schließe sich nach wie vor der Auffassung an, die auch in der öffentlichen Anhörung vertreten worden sei. Danach sei es nicht vertretbar, die steuerliche Belastung der Rentner abzüglich des Grundfreibetrages zu errechnen. Der Grundfreibetrag könne schließlich von allen Steuerpflichtigen und nicht nur von Empfängern von Renteneinkünften in Anspruch genommen werden.

Die Koalitionsfraktionen haben dagegen argumentiert. Bisher gebe es keine verlässliche und nachprüfbare Berechnung der Kritiker der geplanten Regelung. Die Koalitionsfraktionen hätten mit ihrem vorgelegten Änderungsantrag dem Umstand Rechnung getragen, dass es in wenigen Einzelfällen, zum Beispiel bei sehr hohen Beiträgen an ein berufsständisches Versorgungswerk zu Zweifachbesteuerung komme. Im Regelfall aber seien die Beiträge aus versteuertem Einkommen nicht höher als der Mindestbetrag für einen steuerfreien Rentenbezug.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Bei der auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen vorzunehmenden Änderung von **§ 22a EStG** soll bei den Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle die Verwendung der Identifikationsnummer eingeführt werden. Die Identifikationsnummer ist im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 in § 139b Abgabenordnung normiert worden. Von besonderem Datenschutzinteresse sei in dieser Regelung der Absatz 2. Der Leistungsempfänger habe dem Mitteilungspflichtigen, also beispielsweise dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Komme er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, könne die Nummer beim Bundesamt für Finanzen erfragt werden. Weitere Daten dürften nicht übermittelt werden. In der Anfrage dürften nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt seien.

Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke der Besteuerung der Renten verwendet werden. Ein Verstoß dagegen soll nach § 50f EStG mit Bußgeld geahndet werden.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Auch für **§ 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG** hat dem Finanzausschuss ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgelegen. Grundsätzlich werde, so die Koalitionsfraktionen, in den Doppelbesteuerungsabkommen das Wohnsitzstaatprinzip angewandt, es gebe jedoch nach Darstellung der Bundesregierung eine nicht unwesentliche Anzahl von Ausnahmen, in denen das Besteuerungsrecht zumindest für Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beim Quellenstaat verbleibe. Zu diesen Staaten gehörten beispielsweise Dänemark und Italien. In diesen Fällen greife auch bisher schon die beschränkte Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 EStG. Der Änderungsantrag beziehe nunmehr auch die sonstigen Leibrenten mit in die beschränkte Steuerpflicht ein.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Zu den Regelungen zur Altersvorsorgezulage (**§ 79 ff. EStG**) sind folgende Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorgelegt worden:

= Verzicht auf die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Berechnung des Mindesteigenbeitrags, weil in den meisten Fällen der Sockelbetrag anzusetzen sei (**§ 86 Abs. 2 EStG**).

= Klarstellung, dass die für den Ehegatten erforderlichen Vertragsdaten, die im Zulageantrag anzugeben sind, nicht vom Anbieter des Ehegatten ergänzt werden können (**§ 89 Abs. 1**).

= Pflicht des zulageberechtigten Ehegatten, mit seinem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer zu stellen (**§ 86 Abs. 1 Satz 4 neu EStG**).

- = Verlängerung der Frist zur Weiterleitung der Daten durch die zuständige Stelle nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG.
- = Definition der Kleinbetragsrente in **§ 93 Abs. 2 Satz 3 neu EStG**. Dabei handelt es sich um eine monatliche Rente, die eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.

Auch die Fraktion der FDP hat zu diesem Bereich Änderungsanträge vorgelegt. Danach soll die Grundzulage nach **§ 84 EStG** und die Kinderzulage nach § 85 EStG bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst ab 2008 jährlich 154 Euro bzw. 185 Euro betragen. Die Zulagen würden, so sieht es der Änderungsvorschlag zu § 86 EStG vor, gekürzt, wenn der Zulagenberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leiste. Dieser solle zukünftig aus Vereinfachungsgründen 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

Die Änderungsanträge der Fraktion der FDP sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Die Koalitionsfraktionen haben durch eine Änderung des § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz die verpflichtende Einführung von geschlechtsunabhängig berechneten Tarifen bei Altersvorsorgeverträgen (sog. Unisex-Tarife) ab dem Jahr 2006 vorgeschlagen. Sie folgten damit, so die Koalitionsfraktionen, einem Petition des Bundesrates. Die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen zertifizierten Altersvorsorgeverträge werden die durch die Einführung von Unisex-Tarifen nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für die steuerliche Förderbarkeit der entsprechenden Beiträge.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU/CSU haben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen erklärt, dass sie nicht planen, Unisex-Tarife auch für andere Versicherungsarten, wie z. B. die Krankenversicherung, und für die betriebliche Alterssicherung einzuführen. Die Riester-Rente solle neben die gesetzliche Rentenversicherung gestellt werden, die ebenfalls geschlechtsunabhängig berechnete Tarife kenne.

Die Bundesregierung hat darauf aufmerksam gemacht, dass es zu den Unisex-Tarifen einen Entwurf zu einem EU-Richtlinienvorschlag gebe. Möglicherweise müssten mittel- bis langfristig ohnehin gesetzliche Änderungen vorgenommen werden.

Die Fraktion der FDP hat die Einführung solcher Tarife für Riester-Verträge mit dem Hinweis auf die Verteuerung der Produkte, insbesondere für Männer, abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

- Die Anbieter zertifizierter Altersvorsorgeverträge sollen zukünftig verpflichtet werden, vorvertraglich über die Guthabenentwicklung im Verlauf von zehn Jahren zu berichten. Dabei seien das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge mit Sätzen von 2 %, 4 % und 6 % jährlich zu verzinsen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu den Beratungen des Finanzausschusses ebenfalls einen Änderungsantrag zu **§ 7 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** vorgelegt. Danach solle der Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen für eine Riester-Rente bei einem hypothetischen Leistungsverlauf eine 0-Rendite unterstellen. Auf diese Weise sollten die Produkte besser vergleichbar werden.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt worden.

- Weiterhin haben die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, dass die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen den Anlegern vorvertraglich und nach Abschluss des Vertrages jährlich schriftlich auch darüber informieren muss, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

Die Koalitionsfraktionen haben ihren Vorstoß damit begründet, dass ein Verbraucher erst nach Abschluss des Vertrages oder nach Ablauf von mehreren Jahren Interessen für die Verwendung seiner Anlage zeigt. Die Regelung soll die Anbieter von vornherein zur Erläuterung über diese Vorhaben und die Entwicklung zwingen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben diese Informationspflicht des Anbieters kritisiert. Die Fraktion der CDU/CSU hat deutlich gemacht, dass eine solche pauschale Verpflichtung für die Anbieter einen zu großen bürokratischen Aufwand bedeute.

Die Fraktion der FDP hat dazu ebenfalls einen Änderungsantrag vorgelegt. Auf die Angabe der Beitragsrendite solle verzichtet werden, weil Renditeprognosen über solch lange Vertragszeiträume mit großen Unsicherheiten behaftet und daher wenig realistisch seien. Auf die Verpflichtung des Anbieters zur jährlichen Berichterstattung darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der einbezahlten Beiträge berücksichtigt werden, könne verzichtet werden. Dem interessierten Kunden stehe ein Abschluss bei einem Anbieter frei, der diese Informationen auf freiwilliger Basis liefere.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

Der Antrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

tion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

- Die Fraktion der FDP hat eine Änderung von **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** vorgeschlagen. Die von den Koalitionsfraktionen in Aussicht genommene Reduzierung der Zertifizierungskriterien und die Möglichkeit der Einmalkapitalauszahlung in Höhe von 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals reiche nicht aus, um die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu steigern. Zukünftig solle das Zertifizierungskriterium „Zusage der eingezahlten Beträge“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG) auch zur Bestimmung des Umfangs der Verrentungspflicht herangezogen werden. Gleichzeitig werde die Altersgrenze zur Teilkapitalverrentung von 85 auf 80 Jahre abgesenkt, was der durchschnittlichen Lebenserwartung der männlichen Bevölkerung im Jahre 2050 entspreche. Eine Einmalkapitalauszahlung solle bis zur Höhe von 50 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals möglich sein.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Eine weitere von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Änderung soll mit einer entsprechenden Regelung in **§ 14 Abs. 2 neu Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** sicherstellen, dass keine erneute Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen notwendig sei, wenn sich bei einem bestehenden Vertrag Anbieter und Anleger über die Übernahme der Gesetzesänderungen einig seien. Zertifizierte Vertragsmuster sind bis zum 1. Januar 2006 auf die neuen gesetzlichen Regelungen umzustellen und müssen in diesem Fall ebenfalls nicht neu zertifiziert werden. Muster, die bis dahin nicht umgestellt sind, werden durch Bescheid der Zulassungsstelle widerrufen.

Diese Änderung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

- Ein von der Fraktion der FDP vorgelegter Antrag bezieht sich auf die Änderung von **§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**. Danach soll die Beitragszusage als neuer Zusagetypus für die Durchführungswege in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung eingeführt werden. Als Mindestanforderung an den Anbieter bzw. den Versorgungsträger müssen bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Diese können jedoch aufgrund des 2. Teilsatzes bis zu 15 % um Beiträge für Maßnahmen zur Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung reduziert werden.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Ein weiterer Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Arbeitnehmer gemäß **§ 1a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** zukünftig Wahlfreiheit zwischen Direktversiche-

rung und Altersvorsorgevertrag hat. Soweit betriebliche Altersversorgung als Beitragszusage über einen Altersvorsorgevertrag erfolgt, sollen sich die Voraussetzungen für die Auszahlungsphase nach **§ 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** richten.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Außerdem hat die Fraktion der FDP vorgeschlagen, dass nach **§ 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** dem Arbeitnehmer die auf Grund einer Beitragszusage erworbenen Ansprüche – unabhängig davon, ob diese auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträgen beruhen – im Falle des Ausscheidens nicht mehr entzogen werden können. Weitergehende Ansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen nicht. Beitragszusagen sollen nach einem weiteren Antrag der Fraktion der FDP nicht der Insolvenzversicherungen der §§ 7 bis 15 unterliegen. Die Produktgeber sollen hierzu bankübliche Sicherungen vornehmen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

- Auf eine Änderung von **§ 2 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** ist auf Initiative der Koalitionsfraktionen verzichtet worden, weil das damit ursprünglich u. a. verfolgte Ziel, Frühverrentungen zu stoppen, bereits hinreichend durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) erreicht werde. Darin ist die Anhebung des frühestmöglichen Rentenzuganges auf 63 Jahre bis 2008 verankert.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Verzicht der Koalitionsfraktionen auf die Regelung kritisiert. Es habe bis zum Jahre 2001 eine eindeutige Regelung über die Abschläge einer Betriebsrente bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers gegolten. Das Bundesarbeitsgericht habe jedoch in einem Urteil im Jahre 2001 entschieden, dass die Abschläge geringer ausfallen müssten. Das habe zur Folge, dass der frühzeitig aus dem Betrieb Ausscheidende eine höhere Rente als der betriebstreue Arbeitnehmer erhalte. Die Koalitionsfraktionen seien mit ihrer zunächst im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung auf dem richtigen Weg gewesen. Ein Verzicht auf die gesetzliche Regelung bedeute hohe Kosten für die Betriebe und die Pensionssicherungsvereine.

Die Koalitionsfraktionen haben erwidert, dass sie den Versorgungswerken die Gestaltung dieser Fälle überlassen wollten.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

- Die Koalitionsfraktionen haben des Weiteren einen Änderungsantrag zu **§ 18b Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch** vorgelegt. Damit werde durch die Erhöhung der Pauschalabzüge der Tatsache Rech-

nung getragen, dass nunmehr bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge der volle Beitrag zur Krankenversicherung zu tragen ist. Diese Minderung des eigenen Einkommens sei bei der Anrechnung auf die Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen.

Der Abschlag werde ebenfalls bei Leistungen aus nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Pensionskassen- und Pensionsfondsbeiträgen und aus Direktversicherungsbeiträgen gewährt, weil diese auch der nachgelagerten Besteuerung unterlägen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

- Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag zur Streichung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgelegt. Die entsprechende Änderung des § 154 SGB VI sei über einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vorgenommen worden.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen worden.

- Die Koalitionsfraktionen haben zudem vorgeschlagen, die geltende Rechtslage in der Arbeitsentgeltverordnung zur Beitragspflicht von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten in der Sozialversicherung beizubehalten. Eine beitragsfreie Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung ist demnach nur unter engen Voraussetzungen möglich, d. h. bei Beendigung der Beschäftigung wegen Rentenbezugs oder Tod des Beschäftigten und bei entsprechender vorheriger Vereinbarung (§ 23b Abs. 3a SGB IV).

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

- Es ist des Weiteren ein Antrag der Fraktion der FDP zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch diskutiert worden. Nach Auffassung der Fraktion der FDP begegne die Mehrbelastung vieler Rentnerinnen und Rentner durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Koalitionsfraktionen haben Änderungen, die im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes erfolgt seien, bei der Beratung und dem Beschluss des Alterseinkünftegesetzes zurückgewiesen.

Der Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden.

Dem Finanzausschuss haben zur Beratung der Gesetzentwürfe zwei Petitionen vorgelegen, die sich gegen die nach Meinung der Petenten ungerechtfertigte Erhöhung der Besteuerung der Renten wenden. Der Finanzausschuss hat die Petitionen nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 6. März 2002 in seine Beratungen einbezogen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzentwürfe (Drucksachen 15/2150, 15/2563, 15/2592) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht wegen der Einfügung des neuen Artikels 2a „Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung“.

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen Artikels 3a (Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung).

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht (Ersetzen der Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Artikel 8).

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a1 – neu –

Notwendige redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht des Einkommensteuergesetzes an die Einfügung des neuen § 50f EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 55)

Aus rechtsförmlichen Gründen wird in § 3 Nr. 55 EStG das Vollzitat des Betriebsrentengesetzes aufgenommen.

Zu Buchstabe c (Nummer 63)

In § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung möglich ist, bei der Leistungen in Form der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden.

Aus rechtsförmlichen Gründen wird in § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG das Vollzitat des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aufgenommen.

Des Weiteren wird mit dem Wort „vorgesehen“ sichergestellt, dass die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur dann ausgeschlossen ist, wenn ausschließlich eine Einmalkapitalauszahlung vorgesehen ist. Die Option, statt Rentenleistungen eine Einmalkapitalauszahlung zu wählen, schließt – wie bereits bisher bei § 82 Abs. 2 EStG – die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nicht von vornherein aus.

Eine Auszahlung von Versorgungsleistungen kann im Übrigen nicht gewährleistet, sondern lediglich vorgesehen sein.

Des Weiteren wird in dem neuen § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG der steuerfreie Höchstbetrag (bisher 4 % der Beitragsbemessungsgrenze) um einen festen Betrag in Höhe von 1 800 Euro im Kalenderjahr erhöht. Diese Aufstockung verbessert die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung um einen Betrag, der geglättet dem Höchstbetrag in

§ 40b EStG (1 752 Euro) entspricht und dient insoweit als Ersatz für den Wegfall des § 40b EStG. Diese Erhöhung gilt daher auch nur für Beiträge, die vom Arbeitgeber auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde (Neufälle).

Zu Nummer 4 (§ 6a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und 6)

Anpassung an die neue Kurzbezeichnung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Zu Nummer 6 (§ 9a)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschetrags von 1 044 Euro auf 920 Euro durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören auch Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken. Der Gesetzentwurf behandelte diese Beiträge bisher wie Beiträge zugunsten privater Leibrentenprodukte. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen stellen jedoch ein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhendes Ersatzsystem zur gesetzlichen Rentenversicherung dar. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Beiträge zugunsten berufsständischer Versorgungswerke genauso zu behandeln wie Beiträge zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung. Voraussetzung ist jedoch ein der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbares Leistungsspektrum.

Aufgrund der langen Laufzeit entsprechender Verträge ist es problematisch, im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu beurteilen, ob es sich um eine „laufende“ Beitragszahlung handelt. Auch unter Berücksichtigung der in § 10 Abs. 3 EStG geregelten betragsmäßigen Begrenzung der Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen wird auf die Notwendigkeit einer „laufenden“ Zahlung verzichtet. Dies entspricht auch dem geltenden Recht, das in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb EStG bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht keine laufende Beitragsleistung fordert.

Es wird klargestellt, dass nur solche Beiträge abziehbar sind, die vom Steuerpflichtigen zum Aufbau einer eigenen Altersversorgung eingesetzt werden. Die Streichung der Beiträge zugunsten berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Rahmen des Buchstaben b beruht auf der Aufnahme der Beiträge in den Buchstaben a. Werden hingegen von den berufsständischen Versorgungseinrichtungen Leistungen angeboten, die nicht mit dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, können die Beiträge nach Buchstabe b – sofern die Voraussetzungen vorliegen – berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Nennung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG, da es insoweit – unabhängig vom Anbieter – ausreichend ist, wenn die sich aus den Beiträgen ergebende Leistung, die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG genannten Kriterien – keine Auszahlung vor Vollendung des

60. Lebensjahres, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar – erfüllt.

Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen ist der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers mit einzubeziehen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt den Umfang der abziehbaren Aufwendungen für eine Altersvorsorge. Das Abzugsvolumen ist begrenzt auf einen Betrag von 20 000 Euro (Verdoppelung bei zusammenveranlagten Ehegatten). Bei Steuerpflichtigen, die ohne eigene Aufwendungen und ohne Anspruch auf steuerfreie Arbeitgeberbeiträge im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG ganz oder teilweise Anspruch auf eine Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte) vermindert sich der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtrentenversicherungsbeitrag. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung zwischen Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Steuerpflichtigen, die eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen erlangen. Der fiktive Gesamtbeitrag ermittelt sich unter Zugrundelegung des jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gültigen Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der vom Steuerpflichtigen aus der betreffenden Tätigkeit erzielten steuerpflichtigen Einnahmen. In diesem Zusammenhang werden – wie bei den in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten Pflichtversicherten – Einnahmen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze nicht angesetzt.

Um einen generationenadäquaten Übergang hin zu einer vollständigen Abziehbarkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen zu gewährleisten, sehen die Sätze 4 bis 6 eine Übergangsregelung für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 vor. Dieser Übergang wird in Kongruenz mit dem moderaten Anwachsen der Besteuerung von Leistungen aus entsprechenden Rentenversicherungen vollzogen. Auf diese Weise wird ein verfassungskonformer Übergang zu einer vollständigen nachgelagerten Besteuerung erreicht.

Zur Ermittlung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sind zunächst die zu berücksichtigenden Aufwendungen mit 60 vom Hundert anzusetzen. Von diesem Betrag ist der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers abzuziehen. Der verbleibende Rest ist als Sonderausgabe abziehbar. Dieses Verfahren führt dazu, dass bereits im Jahre 2005 mindestens 60 % der Beiträge – aus denen sich zu einem späteren Zeitpunkt die Alterseinkünfte des Steuerpflichtigen ergeben – aus unversteuertem Einkommen geleistet werden.

Der Vomhundertsatz steigt in den Folgejahren für alle Steuerpflichtigen jährlich um zwei Punkte (2006: 62 %; 2010: 70 %; 2024: 98 %) an. Auf Grund der jährlichen Erhöhung um 2 Prozentpunkte des den Abzugsumfang begrenzenden Vomhundertsatzes wird im Jahr 2025 der vollständige Abzug der zu berücksichtigenden Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Altersversorgung erreicht.

Zu Buchstabe c

Die bisher in § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG vorgesehene Regelung wurde aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 4 ausgegliedert. Einem steuerfreien Zuschuss nach § 3 Nr. 62 EStG steht ein steuerfreier Zuschuss nach § 3 Nr. 14 EStG gleich. Außerdem wurde das maximale Abzugsvolumen von 2 500 Euro auf 2 400 Euro abgesenkt.

Die bisher in § 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG enthaltene Günstigerprüfung wurde aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 4a ausgegliedert und redaktionell überarbeitet. Der Zeitraum in dem eine Günstigerprüfung durchgeführt wird, wurde bis zum Jahr 2019 verlängert. Der Abbau des bisherigen Vorwegabzugs setzt erst ab dem Jahr 2011 ein. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits 70 vom Hundert der Beiträge u. a. zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgabe abziehbar, so dass ein Abbau des Vorwegabzugs bei Anwendung der Günstigerprüfung ohne problematische Belastungsfolgen insbesondere bei Arbeitnehmern mit kleineren Einkommen erfolgen kann. Ab dem Jahr 2011 wird mit dem sukzessiven Abbau des Vorwegabzugs begonnen. Ab dem Jahr 2020, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits 90 vom Hundert der Altersvorsorgebeiträge steuermindernd berücksichtigt werden, wird auf die Durchführung einer Günstigerprüfung verzichtet. Die getroffene Übergangsregelung gewährleistet eine schonende Überleitung auf das neue Recht mit Besitzstandswahrung einerseits und zugleich Vermeidung unvertretbarer Steuermindereinnahmen.

Zu Nummer 8 (§ 10a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1 Nr. 3)

Personen, die am 31. Dezember 1991 als versicherungspflichtige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände oder als satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, nicht versicherungsfrei und nicht von der Versicherungspflicht befreit waren, und nach § 230 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig bleiben, können auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Der Personenkreis des § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist somit sozialversicherungsrechtlich dem Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gleich zu setzen. Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes sind jedoch nur die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, förderberechtigt. Es handelt sich hierbei um eine abschließende Aufzählung. Der Ausschluss der genannten Personengruppe von der staatlichen Förderung ist auf Grund der bestehenden Gesetzsystematik nicht gerechtfertigt, daher wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 1)

In der Vergangenheit konnte es – insbesondere bei einem Vertragsabschluss Ende Dezember – dazu kommen, dass die Einwilligung, die eine unverzichtbare materielle Tatbestandsvoraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist, vom Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig erteilt wurde. Dies konnte dazu führen, dass der Steuerpflichtige im betreffenden Beitragsjahr nicht zum Kreis der nach § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes begünstigten Personengruppen gehörte. Mit der Verlängerung der Abgabefrist wird dies vermieden. Die Einwilligung kann nunmehr bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden. Dies entspricht der Frist, in der ein Zulageberechtigter einen Antrag auf Zulage stellen kann (§ 89 des Einkommensteuergesetzes).

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 2)

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch sicherzustellen, wird auf das Kalenderjahr und nicht auf den Veranlagungszeitraum abgestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 10c)

Aus rechtsförmlichen Gründen sind Änderungen erforderlich (Buchstabe a bis c). Im Übrigen (Buchstabe d) werden die Änderungen beim Sonderausgabenabzug auf die Vorsorgepauschale übertragen.

Zu Nummer 9a – neu – (§ 12 Satz 1)

Durch die Änderung des § 10 EStG ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in § 12 Satz 1, in dem auf § 10 verwiesen wird.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 2)**Zu Buchstabe b****Zu Satz 3**

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 um 124 Euro abgesenkt worden. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, durch den die Wirkung der Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Bezieher von Beamten- und Werkspensionen auf den Werbungskosten-Pauschbetrag für andere im Alter bezogene Einkünfte in der Übergangsphase abgemildert werden soll. Damit aus Gründen der besseren Praktikabilität für die jährlich sinkenden Beträge ein glatter Wert angewendet werden kann, wird der Zuschlag zum Beginn der Umstellungsphase auf einen durch 50 teilbaren Betrag (900 Euro gegenüber 1 000 Euro nach dem Gesetzentwurf) abgesenkt. Die Summe aus diesem Zuschlag von 900 Euro, dem Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags von 3 000 Euro und dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro (insgesamt 4 002 Euro) entspricht der Summe aus Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 von 920 Euro und dem geltenden Höchstbetrag des Vorsor-

ungsfreibetrags von 3 072 Euro (insgesamt 3 992 Euro). Die geringfügige Erhöhung um 10 Euro trägt bei zum Ausgleich der bisher ungünstigen Besteuerung von Versorgungsbezügen im Vergleich zu Renten.

Zu den Sätzen 4, 6 und 7

Es handelt sich um redaktionelle Verbesserungen, die der Klarstellung dienen.

Zu den Sätzen 9, 10 und 11 – neu –

Mit Satz 9 (neu) wird klargestellt, dass regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs, so z. B. auch die Anpassungen nach § 16 BetrAVG, nicht zu einer Neuberechnung des Versorgungsbezugs und des Zuschlags zum Versorgungsbezug führen.

Satz 10 (neu) sieht bei Änderungen des Versorgungsbezugs auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme von der Festschreibung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag für die Zukunft vor. In einer nicht geringen Anzahl von Fällen ändert sich die Höhe eines Versorgungsbezugs im Laufe der Zeit durch besondere Umstände; er kann auch von Anfang an gemindert sein. So werden beamtenrechtliche Versorgungsbezüge gemindert, wenn ein Versorgungsberechtigter daneben noch anderes Einkommen bezieht. Dies sind insbesondere Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommen (§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)), andere Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG), Renten (§ 55 BeamtVG) oder Versorgungsbezüge aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 56 BeamtVG). Bei Wegfall solcher Anrechnungstatbestände erhöht sich der Versorgungsbezug entsprechend. Neben dem Zusammentreffen mit anderem Einkommen haben auch Kürzungen mit familienrechtlichem Ursprung Eingang in das Versorgungsrecht gefunden (§ 57 BeamtVG). Bei nicht beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen können aus ähnlichen Rechtsgründen ebenfalls Kürzungen oder Erhöhungen eintreten (z. B. § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)). Es wäre – im Vergleich zu einem Zahlungsfall ohne besondere Umstände – nicht sachgerecht, den nach den Verhältnissen bei Beginn des Versorgungsbezugs berechneten Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu Lasten oder zu Gunsten des Versorgungsempfängers in unveränderter Höhe beizubehalten, wenn sich die Versorgungsbezüge auf Grund der besonderen Umstände verringern oder erhöhen.

Satz 11 (neu) regelt, wie in diesen Sonderfällen der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen sind. Änderungen des Versorgungsbezugs durch regelmäßige Anpassungen führen nicht zu einer Neuberechnung (Satz 9 (neu)). Dagegen führen Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache im Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungstatbestand haben, z. B. Wegfall, Hinzutreten oder betragsmäßige Änderungen, stets zu einer Neuberechnung. Die Neuberechnung kann mit der Änderung des Anrechnungstatbestands verknüpft werden, da diese der die Versorgungsbezüge berechnenden Stelle bekannt sind. Eine Unterscheidung (etwa nach regelmäßiger Erhöhung oder anderen Gründen – Mehrarbeit, Arbeitgeberwechsel) innerhalb der Anrechnungstatbestände ist damit entbehrlich; dies dient in-

soweit der Vereinfachung. Von einer betragsmäßigen Mindestgrenze für die Neuberechnung wurde abgesehen, weil eine solche Grenze das Verfahren bei maschineller Berechnung der Versorgungsbezüge erschweren würde. Bemessungsgrundlage für die Neuberechnung ist der geänderte Versorgungsbezug; für die Bestimmung des Vomhundertsatzes, des Höchstbetrags des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bleibt das Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs maßgebend. Eine betragsmäßige Änderung ergibt sich im Ergebnis nur dann, wenn der Versorgungsbezug unterhalb der Grenze liegt oder auf Grund der Anrechnung die Grenze unterschreitet, bei der der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags erreicht wird. Dies ist bei einem Versorgungsbezug von 7 500 Euro jährlich der Fall (z. B. bei Versorgungsbeginn 2005: 40 % von 7 500 Euro = 3 000 Euro).

Die Regelung in Satz 10 (neu), 2. Halbsatz bestimmt, dass bei unterschiedlicher Höhe von Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag im Kalenderjahr der Änderung für das ganze Kalenderjahr der höchste Betrag anzuwenden ist. Dies dient der Vereinfachung, insbesondere bei der Veranlagung.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)

Durch die Ergänzung wird verdeutlicht, dass Beitragsbestandteile einer Versicherung, die – neben dem Todesfallrisiko – weitere Risiken absichern, z. B. den Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, nicht von der Versicherungsleistung abgezogen werden können.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 3)

Der Begriff „Leibrenten“ wird um den Begriff „andere Leistungen“ erweitert, weil z. B. bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Pensionskassen Teilkapitalisierungen zulässig sind, die andernfalls nicht steuerbar wären. In diesem Zusammenhang wird auch in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG aus sprachlichen Gründen das Wort „gezahlt“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 wird durch das Streichen des Datums (31. Dezember 2004) sichergestellt, dass sich die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG auch auf bestehende Verträge erstreckt. Damit wird eine Besteuerungslücke geschlossen.

Der bisherige Satz 4, in dem das Aufeinanderfolgen verschiedener Renten geregelt wurde, wird durch den neuen Satz 8 ersetzt.

Der neue Satz 6 sieht bei Änderungen der Rente eine Ausnahme von der Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente vor. Änderungen der Rentenhöhe können beispielsweise durch Einkommensanrechnung oder durch Wechsel von Teil- zu Vollrenten oder durch Wegfall der Rente entstehen. Um eine gleichmäßige Besteuerung der Renten zu erreichen, muss der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis ange-

passt werden, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. Beispielsweise ist bei einem Wechsel von einer vollen zu einer halben Rente auch der steuerfreie Teil der Rente auf die Hälfte herabzusetzen. Bemessungsgrundlage für die Neuberechnung ist der geänderte Rentenbezug; für die Bestimmung des Vomhundertsatzes des Besteuerungsanteils bleibt das Jahr des Beginns des Rentenbezugs maßgebend. Im neuen Satz 7 wird klargestellt, dass regelmäßige Rentenanpassungen nicht zu einer Neuberechnung führen und bei der Berechnung des steuerfreien Anteils außer Betracht bleiben. Der alte Satz 7 ist durch die Formulierung in den neuen Sätzen 6 und 7 entbehrlich (Änderung des Rentenfreibetrags bei Veränderungen der Rentenhöhe).

Der neue Satz 8 stellt sicher, dass bei ununterbrochenem Rentenbezug der maßgebende Besteuerungsanteil einer späteren Rente aus einer der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG genannten Einrichtungen den niedrigeren Besteuerungsanteil vorausgegangener Renten berücksichtigt. Dies ist vor allem für Fälle wichtig, in denen sich die Rentenart ändert, z. B. Wegfall der Erwerbsminderungsrente im Alter von 65 Jahren und Ersetzung durch eine Regelaltersrente, oder wenn nach dem Tod des Versicherten im Anschluss an eine Rente eine Hinterbliebenenrente zu leisten ist. Darüber hinaus wird für die Bestimmung des Besteuerungsanteils der Rente bei Unterbrechungen die Laufzeit der jeweilig vorhergehenden Renten berücksichtigt. Eine Vorverlegung des Rentenbeginnjahres wird nur aufgrund von Rentenbezug aus derselben Versicherung vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 2 gilt die Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG auf Antrag auch für Leibrenten, soweit diese aus bis zum 31. Dezember 2004 oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträgen entstanden sind. Dies ist für Mitglieder der knappschaftlichen Rentenversicherung deren Höchstbeitrag und für die übrigen Versicherten der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Eine unzutreffende Besteuerung könnte in Ausnahmefällen dann auftreten, wenn der Zeitraum, in dem Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze geleistet worden sind, mehr als 10 Jahre beträgt. Der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Höchstbeitrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde.

Mit der Öffnungsklausel soll der Befürchtung einer drohenden doppelten Besteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen begegnet werden.

Satz 5 wird redaktionell geändert.

Zu Buchstabe c (Nummer 5)

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc (Satz 4 und 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 93 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 22a)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

In Satz 1 wird aus sprachlichen Gründen der Begriff Träger der gesetzlichen Rentenversicherung verwendet und aus rechtsförmlichen Gründen der Klammerzusatz (GLA – Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen) gestrichen.

Auf Anregung des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 2/04 [Beschluss], S. 8 Nr. 11) wird die Aufzählung der Mitteilungspflichtigen im Interesse der Sicherstellung der Besteuerung um die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen erweitert und gesetzlich bestimmt. Ebenso werden die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG anbieten, zur Mitteilung verpflichtet.

Als Folgeänderung zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG werden außerdem in Satz 1 der Begriff „Leibrenten“ um die Wörter „andere Leistungen“ erweitert und die Wörter „Rentenberechtigten oder seinen Hinterbliebenen“ durch die Wörter „einem Leistungsempfänger“ ersetzt (vgl. auch Begründung zu § 22 EStG).

Zur Sicherstellung der Besteuerung haben die Mitteilungspflichtigen auch die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 22 Nr. 5 EStG mitzuteilen.

Aus rechtsförmlichen Gründen wird die Aufzählung in Satz 1 neu gegliedert.

Zu Satz 1 Nr. 1

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 wurde mit der persönlichen Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung die notwendige Voraussetzung für die Verifikation der Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu den Renteneinkünften geschaffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gleichheitssatz (Urteil vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239, „Zinsurteil“) hat der Gesetzgeber nämlich sicherzustellen, dass alle Steuerpflichtigen durch das Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden.

Auch die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bestanden seit längerer Zeit die mangelhafte Auswertung steuererheblicher Informationen durch die Finanzämter. Die Auswertung unterbleibt in vielen Fällen, weil die vorhandenen Informationen überhaupt nicht zugeordnet werden können.

Mit der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung lassen sich die Rentenbezugsmitteilungen künftig eindeutig zuordnen, und sie können zielgerichtet automatisiert ausgewertet werden.

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit wird der Begriff „Zuname“ durch den Begriff „Familienname“ ersetzt. Zur Erleichterung der Zuordnung in Zweifelsfällen ist der Geburtsort mitzuteilen. Aus derzeitiger Sicht erscheint die Angabe der Anschrift des Leistungsempfängers wegen der Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b AO nicht erforderlich.

Als Folgeänderung zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG wird auch in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „Person, die die Rente bezieht“ durch den Begriff „Leistungsempfänger“ ersetzt.

Zu Satz 1 Nr. 2

Neben einer redaktionellen Verbesserung wird in Satz 1 Nr. 2 der Begriff „Leibrenten“ um die Wörter „und anderen Leistungen“ erweitert, da die Rentenbezugsmitteilung den konkreten Jahresbetrag der gesamten Leistungen im Sinne des § 22 EStG enthalten muss. Dazu gehören auch die Daten im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG (Riester-Rente).

Bei der Ergänzung der Nummer 2 um einen zusätzlichen Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 6 EStG (Anpassung des steuerfreien Teils der Rente bei Veränderungen der Rente, die keine regelmäßigen Rentenanpassungen sind).

Zu Satz 1 Nr. 3

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 8 EStG (Neuberechnung des Besteuerungsanteils bei mehrfachem Rentenbezug im Zeitablauf).

Zu Satz 1 Nr. 4

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird der Begriff „Name“ durch den Begriff „Bezeichnung“ ersetzt. Die weitere Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung an die Legaldefinition der Mitteilungspflichtigen in Absatz 1 Satz 1 dar.

Zu Satz 2

Der bisher in Absatz 1 Satz 2 verwendete Begriff „Datenübertragung“ beschreibt die Übermittlung der Daten nicht genau. Der Begriff „Datenfernübertragung“ ist eindeutig.

Zu Absatz 2

Die Regelung im bisherigen Absatz 2 des § 22a EStG sollte Sozialleistungsträger, deren Leistungen von der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen abhängig sind, in einen Datenabgleich mit der zentralen Stelle einbeziehen. Zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch ist die Regelung nicht erforderlich. Insbesondere sind die Träger der Sozialhilfe bereits nach geltendem Recht ermächtigt, Daten in einem automatisierten Datenabgleich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die gesetzlichen Regelungen des § 117 des Bundessozialhilfegesetzes bzw. des § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Inkrafttreten am 1.1.2005) sind zur Erfüllung des gesetzgeberischen Zweckes ausreichend. Im Übrigen wird kein Bedarf für eine solche Regelung gesehen.

Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 klargestellt, dass die Erhebung der Identifikationsnummer zunächst beim Leistungsempfänger erfolgen muss. Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt, darf die Mitteilung der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers beim Bundesamt für Finanzen abgefragt werden; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. In Satz 3 wird aus datenschutzrechtlichen Gründen bestimmt, dass in der Anfrage nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden dürfen, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. In Satz 4 wird die Zweckbindung der erhobenen Daten geregelt.

Zu Absatz 3

Nach dem neuen Absatz 3 müssen die Mitteilungspflichtigen den Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird. In der Regel hat dies in dem Rentenbescheid, der Rentenanpassungsmitteilung oder einer sonstigen Mitteilung über Leistungen zu erfolgen.

Zu Nummer 15a – neu – (§ 34 Abs. 2 Nr. 6)

Bei Kapitallebensversicherungen fließen die Erträge dem Steuerpflichtigen zusammengeballt im Auszahlungsjahr zu. Zur Abmilderung des Progressionseffekts soll die „Fünftelungsregelung“ des § 34 EStG zur Anwendung kommen, wenn die Erträge nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Die Regelung gilt nur für Versicherungsverträge, die unter die Neuregelung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG fallen.

Zu Nummer 17 (§ 39b)**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung eines neuen Satzes 2 durch das Steueränderungsgesetz 2003.

Zu Nummer 22 (§ 49 Abs. 1 Nr. 7)

Die Änderung bezieht auch die sonstigen Leibrenten nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in die beschränkte Steuerpflicht ein. Hierdurch wird die bei unbeschränkt Steuerpflichtigen geltende Regelung zur Steuerpflicht von Leibrenten auch in diesen Fällen auf die beschränkte Steuerpflicht entsprechend übertragen, soweit Deutschland das Besteuerungsrecht für die Leibrenten zusteht.

Zu Nummer 22a – neu – (§ 50f – neu –)

§ 22a EStG sieht vor, dass bei der Datenübermittlung (Rentenbezugsmitteilung) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu verwenden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die in § 22a Abs. 2 Satz 4 EStG normierte strikte Zweckbindung können nach der neuen Vorschrift als Steuerordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Zuwiderhandlung ist die zweckwidrige Verwendung jeder einzelnen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ohne Zustimmung des Leistungsempfängers.

Zu Nummer 23 (§ 52 Abs. 6)**Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass der Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht – wie bei § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG – zu einer Minderung des zur Verfügung stehenden steuerfreien Volumens führt, sondern nur die Weiteranwendung des § 40b EStG auf diese Beiträge ermöglicht.

Durch die Änderung in Satz 3 wird sichergestellt, dass die in dem neuen § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG geregelte Aufstockung des

steuerfreien Höchstbetrages um 1 800 Euro dann nicht anwendbar ist, wenn für den Arbeitnehmer Beiträge an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung geleistet werden, auf die § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. Hierdurch wird die Inanspruchnahme des erhöhten steuerfreien Volumens nach § 3 Nr. 63 EStG neben der Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang kann auch das bisherige Zitat der Sätze 3 und 4 des § 40b Abs. 2 EStG entfallen, da dies durch das Zitat des Absatz 2 automatisch mitumfasst ist.

Zu Buchstabe c1 – neu –

Durch die Neufassung des § 10 sind die Anwendungsregelungen für das alte Recht entbehrlich. Falls in bestimmten Fällen das alte Recht noch angewendet werden muss, kann auf die bis 2004 geltende Fassung des Absatzes 24 zurückgegriffen werden.

Zu Buchstabe g1 – neu –

Abweichend von § 22a Abs. 1 EStG kann das Bundesamt für Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Diese Regelung ist erforderlich, da aus technischen Gründen noch nicht feststeht, ab wann die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung vergeben werden können. Rentenbezugsmitteilungen ohne Identifikationsnummern hätten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge, eine sachgerechte Auswertung der Mitteilungen wäre nicht zu gewährleisten.

Zu Buchstabe h (Absatz 52a)

Aus rechtsförmlichen Gründen ist eine Anpassung in § 52 Abs. 52a Satz 1 EStG erforderlich.

Die Änderung in § 52 Abs. 52a Satz 2 EStG steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 52 Abs. 6 EStG, durch die klargestellt wird, dass der Verzicht auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG nicht zu einer Minderung des zur Verfügung stehenden steuerfreien Volumens führt, sondern nur die Weiteranwendung des § 40b EStG auf diese Beiträge ermöglicht.

Zu Nummer 26 (§ 82)

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Eine Auszahlung kann nicht gewährleistet werden, sondern lediglich vorgesehen sein (beispielsweise kann der Vertragspartner vor dem Auszahlungszeitpunkt versterben).

Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die zitierten Gesetze sind hinsichtlich der jeweiligen Fundstellen konkretisiert worden.

Zu Nummer 27 (§ 86)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 4)

Das Gesetz in seiner bisherigen Fassung hat weiterhin Bestand, so dass sichergestellt ist, dass für die Beitragsjahre

2002 bis 2004 die dort genannten Beträge zu leisten sind. Die vorgenommene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe b (Abs. 2 Satz 2)

Berechnungen haben ergeben, dass diese Regelung zur Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Praxis leer läuft, da in diesen Fällen von dem individuell ermittelten Mindesteigenbeitrag immer noch der Anspruch auf Zulage abzuziehen ist, womit im Ergebnis immer der Sockelbetrag anzusetzen ist. Hieran ändert sich auch nach der Abschmelzung des Sockelbetrages auf 60 Euro nichts, so dass die Regelung in Absatz 2 Satz 2 entfallen kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Buchstaben b.

Zu Nummer 29 (§ 89)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach dem bisherigen Wortlaut müsste der mittelbar Zulageberechtigte seinen Antrag beim Anbieter seines Ehegatten, der die Altersvorsorgebeiträge entrichtet hat, stellen. Dies ist jedoch problematisch, da zwischen diesem Anbieter und dem mittelbaren Zulageberechtigten kein Vertragsverhältnis besteht. Die erforderlichen Vertragsdaten, die im Zulageantrag anzugeben sind, können daher nicht vom Anbieter des Ehegatten ergänzt werden. Insoweit ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 – neu –)

Mit der im Absatz 1 Satz 4 – neu – eingefügten Regelung wird sichergestellt, dass ein nach § 79 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zulageberechtigter Ehegatte mit seinem Antrag auf Zulage auch den Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer stellt, sofern eine Versicherungsnummer oder eine Zulagenummer noch nicht vergeben worden ist. Die Beantragung der Zulagenummer ist zur eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen bei der zentralen Stelle erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a – neu –)

Die Änderung in Absatz 1a ist eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Satz 4 im Absatz 1.

Zu Buchstabe d (Absatz 3 Satz 2 – neu –)

Mit der im Absatz 3 Satz 2 – neu – eingefügten Regelung wird sichergestellt, dass auch bei einer Bevollmächtigung für zurückliegende Beitragsjahre eine zeitnahe Übermittlung der nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Daten vom Anbieter zur zentralen Stelle vorgenommen wird.

Zu Nummer 30 (§ 90)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Satzes 4 in § 89 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (vgl. Umdruck zu Artikel 1 Nr. 29). Die Regelung ist erforderlich, damit der mittelbar Zulageberechtigte Kenntnis von seiner Zulage-

nummer erhält. Da die zentrale Stelle in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt zum Zulageberechtigten hat, wird – ebenso wie bei der Beantragung der Zulagenummer – das Verfahren über den Anbieter abgewickelt.

Zu Nummer 32 (§ 91)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Umsetzung des vereinfachten Zulageverfahrens nach § 89 Abs. 1a EStG. Im Rahmen dieses Verfahrens wird dem Zulageberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, auf das jährliche Ausfüllen eines gesonderten Zulageantrags zu verzichten. Der Zulageberechtigte beauftragt insoweit seinen Anbieter, für ihn per Datensatz die Zulage zu beantragen.

Für die Ermittlung der zutreffenden Zulage ist grundsätzlich erforderlich, dass die zentrale Stelle Kenntnis von der Höhe der vom Zulageberechtigten im Vorjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen hat. Im bisher geltenden Zulageverfahren hat der Zulageberechtigte diesen Wert in seinem Zulageantrag anzugeben.

Entscheidet sich der Zulageberechtigte für das vereinfachte Zulageverfahren, entfällt die Abgabe eines gesonderten Zulageantrags durch den Zulageberechtigten und damit auch die Ergänzung des Zulageantrags um die Höhe der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahmen durch den Zulageberechtigten. Damit wird das Verfahren vereinfacht und ermöglicht, dass der Zulageberechtigte schnell und regelmäßig seine Zulage erhält. Das Dauerzulageverfahren stellt für den Zulageberechtigten lediglich eine Möglichkeit dar. Ein Abruf der entsprechenden Daten durch die zentrale Stelle (ZfA) bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nur, wenn der vom Anbieter übermittelte „Zulageantrag“ keine Angaben zur Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen enthält. Will der Zulageberechtigte, dass das geltende Zulageverfahren für ihn weiter zur Anwendung kommt, so braucht er lediglich einen entsprechenden Zulageantrag auszufüllen und seinem Anbieter zu übersenden oder auf andere Weise seinem Anbieter die Höhe der von ihm erzielten beitragspflichtigen Einnahmen mitzuteilen; d. h. werden vom Zulageberechtigten im Zulageantrag weiterhin Eintragungen zur Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen vorgenommen, erfolgt keine Datenerhebung durch die ZfA bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern. Die Inanspruchnahme des vereinfachten Zulageverfahrens steht dem Berechtigten somit fakultativ offen.

Würde auf die obligatorische Angabe der beitragspflichtigen Einnahmen verzichtet und würden entsprechende Daten vom Anbieter deshalb nicht übermittelt, wäre der zentralen Stelle eine Zulageberechnung ohne Datenerhebung nicht möglich.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich, da der Begriff „Bundesanstalt für Arbeit“ in „Bundesagentur für Arbeit“ durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geändert wurde.

Der bisher im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Datenübertragung“ beschreibt die Übermittlung der Daten nicht näher. Der Begriff „Datenfernübertragung“ ist ein eindeutiger und klarer Begriff und wird z. B. auch in § 89 Abs. 2 Satz 2 EStG verwendet. Mit der in Absatz 1 und Absatz 2 vorgenommenen Änderung erfolgt eine Anpassung an diesen Sprachgebrauch.

In der Vergangenheit konnte es – insbesondere bei einer Erteilung der Einwilligung im Dezember – dazu kommen, dass die zuständige Stelle nicht fristgerecht die Daten nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes übermitteln konnte. Mit der Verlängerung der Meldefrist im Absatz 2 Satz 1 wird eine praxisgerechtere Meldefrist festgelegt. Die Einfügung des neuen Satzes 2 ist eine Folgeänderung durch die Fristverlängerung zur Erteilung einer Einwilligung in § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, wonach diese nunmehr bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden kann. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass auch in diesen Fällen eine zeitnahe Datenübermittlung von der zuständigen Stelle vorgenommen wird.

Zu Nummer 34 (§ 93)

Die Änderungen in Absatz 1 sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Steuerunschädliche Auszahlungen können auch nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgenommen werden. Die Aussagen zur Übertragung im Falle des Todes wurden in Satz 2 vorgezogen. Damit wird erreicht, dass zunächst alle Fälle geregelt werden, in denen es zu einer schädlichen Verwendung kommt und in Satz 3 dann Regelungen getroffen werden, in denen die schädliche Verwendung vermieden werden kann.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b hebt deutlicher hervor, dass die Folgen einer schädlichen Verwendung nur dann vermieden werden können, wenn es sich um reine Risikobeiträge handelt, die nicht zu einer Kapitalbildung geführt haben. Werden nämlich die Beiträge zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung teilweise zur Kapitalbildung eingesetzt, müssen in Fällen der Kapitalauszahlung – wie bei allen anderen Kapitalauszahlungen – die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten.

Die Korrektur in § 93 Abs. 2 Satz 2 EStG stellt klar, dass Auszahlungen aus zertifizierten Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung keine schädliche Verwendung darstellen.

Nach dem bisherigen Entwurf lag eine Kleinbetragsrente vor, wenn das bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital niedriger als 300 Euro ist. Das entspricht einem monatlichen Rentenbetrag von 25 Euro. Mit der Korrektur in § 93 Abs. 3 EStG erfolgt eine Anpassung der Kleinbetragsgrenze für die Abfindung von Kleinrenten aus steuerlich gefördertem privaten kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögen an die betriebsrentenrechtliche Regelung des § 3 Abs. 2 BetrAVG in der Fassung des Artikels 6 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen zur Abfindung von Klein-Anwartschaften bzw. Kleinrenten. Demnach können Anwartschaften abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Die monatliche Bezugsgröße zum 1. Januar 2004 beträgt 2 415 Euro, so dass im Jahr 2004 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 24,15 Euro vorliegt. Für

die Ermittlung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, ist auf die Bezugsgröße West abzustellen.

Bei der Berechnung, ob eine Kleinbetragsrente vorliegt, werden alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge eines Steuerpflichtigen berücksichtigt, auf die nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Maßgebend ist hierbei jeweils das gesamte zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital; ein nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz möglicher Einmalkapitalauszahlungsbeitrag ist somit in die Berechnung kapitalerhöhend mit einzu beziehen. Dies gilt auch für Verträge mit einem späteren Auszahlungszeitpunkt. Zu berücksichtigen ist insoweit das zum Zeitpunkt der Auszahlung im Sinne des § 93 Abs. 3 EStG angesparte Kapital.

Zu Nummer 37 (§ 97)

Die Korrektur ist erforderlich, um für die in § 4 des Betriebsrentengesetzes vorgesehenen Übertragungsmöglichkeiten klarzustellen, dass eine Übertragung von Altersvorsorgevermögen in diesen Fällen gesetzlich zulässig ist.

Zu Nummer 38 (§ 99)

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Korrektur ist erforderlich, weil der Begriff „Bundesanstalt für Arbeit“ durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in „Bundesagentur für Arbeit“ geändert wurde.

Zu Artikel 2a – neu – (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 – neu –)

Auf Grund der Neuregelung der Besteuerung von Versorgungsbezügen werden der Versorgungsfreibetrag und der neue Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu einem individuellen Besteuerungsmerkmal für jeden Empfänger von Versorgungsbezügen. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden grundsätzlich nach den Verhältnissen bei Beginn des Versorgungsbezugs ermittelt und gelten dann für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.

Da diese steuerfrei bleibenden Beträge folglich für viele Jahre für den Lohnsteuerabzug von Bedeutung sind, ist es notwendig, die für die Ermittlung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag erforderlichen Angaben im Lohnkonto aufzuzeichnen; dies werden regelmäßig der maßgebende Versorgungsbezug (einschließlich der zu berücksichtigenden Sonderzahlungen), das für die Kohortenbildung maßgebende Jahr des Versorgungsbeginns bzw. für Altbezüge das Jahr 2005 (oder der sich danach aus dem Gesetz ergebende Vomhundertsatz), der danach ermittelte Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sein.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 3a – neu – (Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung)

§ 9 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO

Durch die Änderung der §§ 10 und 20 EStG ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in § 9 der Verordnung, in der auf die §§ 10 und 20 EStG verwiesen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu § 4

Zu Buchstabe a (Nummer 11 Satz 1)

Rechtsförmliche Änderung. Die Neufassung von § 4 Nr. 11 Satz 1 Buchstabe a StBerG muss entgegen der Formulierung im Gesetzentwurf mit einem Komma abgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

Rechtsförmliche Änderung. Bei der Neufassung von Nummer 16 ist entgegen der Formulierung im Gesetzentwurf die Nummer „16.“ in der Änderung mit aufzuführen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Die Änderung ist eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung ist eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe aa (Nr. 2)

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG schreibt nunmehr vor, dass ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des Gesetzes nur vorliegt, wenn die sich aus den Beiträgen ergebende Leistung (Altersversorgung) unabhängig vom Geschlecht berechnet wird.

Die Änderung ist ferner eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit. Außerdem wird klargestellt, dass der Hinterbliebenenbegriff die Kinder des Anlegers umfasst. Hinsichtlich des Merkmals der Haushaltszugehörigkeit erfolgt eine Anpassung an das Einkommensteuergesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nr. 3)

Die Änderung ist eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nr. 4)

Die Änderung ist eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit. Außerdem wird die Zulässigkeit der Abfindung von Kleinbetragsrenten auch im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz verankert.

Zu den Doppelbuchstaben dd und ee (Nr. 8 und Nr. 1, 5 bis 7, 9 und 11)

Die Änderung ist eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde § 110a VAG dahingehend geändert, dass sich Absatz 2 auf die Niederlassungsfreiheit beschränkt und ein neuer Absatz 2a die Dienstleistungsfreiheit separat erfasst. Diese Gesetzeslage wurde im AltZertG nicht nachvollzogen. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich jedoch, dass alle in Deutschland befugten Lebensversicherer, also auch Dienstleistungsunternehmen, Anbieter sein können.

Zu Nummer 3 (§ 7)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe bb** (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6)

§ 7 AltZertG regelt nunmehr in Nummer 4, dass mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier oder sechs Prozent denkbare Marktentwicklungen simuliert werden. Der Vergleich verzinsener Beträge bewertet die Kosten nach ihrem zeitlichen Anfall; bei gleichen nominalen Gesamtkosten bewirken früh vereinnahmte Kosten eine höhere Gesamtkostenquote als z. B. gleichmäßig im Verlauf vereinnahmte Kosten.

§ 7 Nr. 5 regelt als vorvertragliche Informationspflicht des Anbieters, dass die Portfoliostruktur, das Risikopotential und die Anlagepolitik hinsichtlich der Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange mitzuteilen sind.

Die Informationspflicht des Anbieters wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abgabe einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern ergänzt. Die Erteilung einer entsprechenden Einwilligung ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis nach § 10a EStG. Um zu verhindern, dass die Einwilligung vergessen wird und dem Anleger insoweit Nachteile entstehen, sollte ein Hinweis durch den Anbieter vor Vertragsabschluss erfolgen. Im Übrigen ist die Änderung eine Anpassung zur Rechtsförmlichkeit.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2)

Die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 AltZertG wurde bei Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes als Überführungsvorschrift für in der Zeit davor geschlossene, nicht zertifizierte Verträge in das AltZertG aufgenommen. Sie wird nicht mehr benötigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung enthält eine Klarstellung und Präzisierung. Der Anbieter ist bei der jährlichen Information über die Kapitalentwicklung auch verpflichtet mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage berücksichtigt wurden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

In § 8 AltZertG wird in einem neuen Absatz 5 eine Widerrufsmöglichkeit eingeführt mit der als Muster zu verwendende zertifizierte Altersvorsorgeverträge zum 1. Januar 2006 zu widerrufen sind, wenn sie die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ab dem genannten Zeitpunkt nur noch zertifizierte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen

werden können, bei denen die sich ergebenden Leistungen auf Grundlage geschlechtsneutraler Tarife ermittelt werden. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge die vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen worden sind, werden durch den Widerruf nicht berührt. Dies gilt auch für die steuerliche Förderbarkeit der vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Verträge.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Bereits nach geltendem Recht ließ die Zertifizierungsstelle im Einzelfall und in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden Vertragsanpassungen – insbesondere auf Grund von Gesetzesänderungen – ohne erneute Zertifizierung zu, so beispielsweise bei Änderungen oder Ergänzungen, die auf Grund des erweiterten förderfähigen Personenkreises nach dem Versorgungsänderungsgesetz erforderlich waren, bei Anpassungen im Zusammenhang mit Änderungen der BerVersV und bei Änderungen des Rechnungszinses zum 1. Januar 2004. Diese Möglichkeit soll bis zum 31. Dezember 2005 auch für die Umstellung der als Muster verwendbaren zertifizierten Altersvorsorgeverträge auf das neue Recht geschaffen werden. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, ist die Zertifizierung für die Zukunft nach § 8 Abs. 5 AltZertG zu widerrufen.

Die Regelungen für die Umstellung auf die neuen Zertifizierungskriterien gelten zeitlich unbefristet auch, soweit ein Anbieter im Fall der einvernehmlichen Übernahme der geänderten Vertragsbedingungen durch Bestandskunden – mit Ausnahme einer modifizierten Regelung zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten – vornimmt. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geänderten Bestimmungen auch nur teilweise übernommen werden können.

Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)**Zu Nummer 2** (§ 1a Abs. 4)

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Eine Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes, die in Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzentwurfs vorgesehen war, ist nicht erforderlich. Das damit ursprünglich u. a. verfolgte Ziel, Frühverrentungen zu stoppen, wird bereits hinreichend durch die im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Anhebung des frühestmöglichen Rentenzuganges auf 63 Jahre bis 2008 erreicht.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Klarstellung, dass die Formvorschriften für alle Fälle der Abfindung gelten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 2** (§ 18b Abs. 5 Satz 1 Nr. 5)

Die Erhöhung der Pauschalabzüge trägt der Tatsache Rechnung, dass nunmehr bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge der volle Beitrag zur Krankenversicherung zu tragen ist. Die Minderung des eigenen Einkommens ist bei der Anrechnung auf die Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen.

Neben den Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen unterliegen auch Leistungen aus nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Pensionskassen- und Pensionsfondsbeiträgen sowie nunmehr ebenfalls aus Direktversicherungsbeiträgen der nachgelagerten Besteuerung. Auch für diese Leistungen ist daher der höhere Pauschalabzug vom Einkommen gerechtfertigt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)**Zur Aufhebung der bisherigen Fassung des Artikels 8 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

Die bisher in Artikel 8 vorgesehene Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die eine Streichung der so genannten „Niveausicherungsklausel“ vorsah, wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen wird in der Niveausicherungsklausel, die sich bisher auf das Nettorentenniveau bezog, künftig ein Nettorentenniveau ohne Berücksichtigung von Steuern als Verhältnis zwischen Standardrente (brutto) – vermindert um die Sozialabgaben der Rentner – und Durchschnittsentgelt der Aktiven – vermindert um die durchschnittlich zu leistenden Sozialabgaben sowie um den durchschnittlichen Aufwand zur geförderten privaten Altersvorsorge zugrunde gelegt. Sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Rentner werden die zu zahlenden Steuern nicht berücksichtigt, sodass auch in Zukunft ein für alle Zugangsjahrgänge einheitliches Rentenniveau ermittelt werden kann.

Eine entsprechende Änderung des § 154 SGB VI wurde über einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz, Drucksache 15/2149) vorgenommen.

Zur Neufassung des Artikels 8 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Aufgrund der Regelung im Einkommensteuerrecht (§ 22a EStG) sollen auch Sozialdaten von den Rentenversicherungsträgern an die Bundesversicherungsanstalt für Ange-

stellte (zentrale Stelle) in ihrer Funktion als Finanzbehörde (§ 81 EStG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung) übermittelt werden. Da eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig ist, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach dem Sozialgesetzbuch gegeben ist (§ 67d Abs. 1 SGB X), ist eine entsprechende Erweiterung des § 71 Abs. 1 SGB X erforderlich. Mitteilungspflichten, die sich aus Gesetzen außerhalb des Sozialgesetzbuches – wie etwa dem Steuerrecht – ergeben, können das Sozialgeheimnis nicht durchbrechen. Deshalb muss sich aus einer Norm des Sozialgesetzbuches zusätzlich eine entsprechende Übermittlungsbefugnis ergeben. § 71 SGB X regelt die Fälle, in denen besondere gesetzliche Mitteilungspflichten dem Sozialgeheimnis vorgehen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Es erfolgen rechtsförmliche Änderungen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Arbeitsentgeltverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Nr. 63 EStG.

Derzeit gilt eine Begrenzung hinsichtlich des beitragsfreien Entgelts auf jährlich 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Um Mindereinnahmen in der Sozialversicherung zu vermeiden, soll dieser Grenzbetrag unverändert bleiben.

Außerdem soll die geltende Rechtslage zur Beitragspflicht von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten in der Sozialversicherung beibehalten werden. Eine beitragsfreie Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersvorsorge ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, d. h. bei Beendigung der Beschäftigung wegen Rentenbezugs oder Tod des Beschäftigten und bei entsprechender vorheriger Vereinbarung (§ 23b Abs. 3a SGB IV).

Zu Artikel 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Änderung ist erforderlich, um auch eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO und der Arbeitsentgeltverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Berlin, den 28. April 2004

Horst Schild
Berichterstatter

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Kerstin Andreae
Berichterstatterin

Dr. Andreas Pinkwart
Berichterstatter

BMF - I A 5

28. April 2004

Finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz)

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u>	Insg.	- 200	- 180	- 380	- 580	- 780	- 890	- 990
	Steuerfreiheit der Beiträge auch für Direktversicherungen;	ESt	- 190	- 170	- 360	- 550	- 740	- 845	- 940
	Beschränkung auf lebenslange Altersversorgung	SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Bund	- 91	- 82	- 173	- 264	- 355	- 404	- 450
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		SolZ	- 10	- 10	- 20	- 30	- 40	- 45	- 50
		Länder	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		ESt	- 81	- 72	- 153	- 234	- 315	- 359	- 400
		Gem.	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
		ESt	- 28	- 26	- 54	- 82	- 110	- 127	- 140
	<u>Änderung</u>								
	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u>	Insg.	- 280	- 260	- 520	- 780	- 1.040	- 1.210	- 1.370
	wie oben, zusätzlich Aufstockung um 1800 €	ESt	- 265	- 245	- 495	- 740	- 985	- 1.150	- 1.300
		SolZ	- 15	- 15	- 25	- 40	- 55	- 60	- 70
		Bund	- 128	- 119	- 235	- 355	- 474	- 549	- 623
		ESt	- 113	- 104	- 210	- 315	- 419	- 489	- 553
		SolZ	- 15	- 15	- 25	- 40	- 55	- 60	- 70
		Länder	- 113	- 104	- 210	- 315	- 419	- 489	- 553
		ESt	- 113	- 104	- 210	- 315	- 419	- 489	- 553
		Gem.	- 39	- 37	- 75	- 110	- 147	- 172	- 194
		ESt	- 39	- 37	- 75	- 110	- 147	- 172	- 194
	<u>Differenz</u>								
	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u>	Insg.	- 80	- 80	- 140	- 200	- 260	- 320	- 380
		ESt	- 75	- 75	- 135	- 190	- 245	- 305	- 360
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 10	- 15	- 15	- 20
		Bund	- 37	- 37	- 62	- 91	- 119	- 145	- 173
		ESt	- 32	- 32	- 57	- 81	- 104	- 130	- 153
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 10	- 15	- 15	- 20
		Länder	- 32	- 32	- 57	- 81	- 104	- 130	- 153
		ESt	- 32	- 32	- 57	- 81	- 104	- 130	- 153
		Gem.	- 11	- 11	- 21	- 28	- 37	- 45	- 54
		ESt	- 11	- 11	- 21	- 28	- 37	- 45	- 54

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
2	<u>§ 9a EStG</u>	Insg.	+ 260	+ 235	+ 260				
	Anpassung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags für Pensionäre an den allgemeinen	ESt	+ 245	+ 220	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245	+ 245
	Werbungskostenpauschbetrag (Überführung des Differenzbetrags in einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag)	SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
	Bund	+ 119	+ 109	+ 119					
	ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
	SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
	Länder	+ 104	+ 94	+ 104					
	ESt	+ 104	+ 94	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104	+ 104
	Gem.	+ 37	+ 32	+ 37					
	ESt	+ 37	+ 32	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37	+ 37
	Änderung	Insg.	+ 220	+ 200	+ 220				
	§ 9a EStG wie oben, jedoch zusätzlich Anpassung an die Absenkung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 1.044 € auf 920 €	ESt	+ 210	+ 190	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210	+ 210
	SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
	Bund	+ 99	+ 91	+ 99					
	ESt	+ 89	+ 81	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89
	SolZ	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
	Länder	+ 89	+ 81	+ 89					
	ESt	+ 89	+ 81	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89	+ 89
	Gem.	+ 32	+ 28	+ 32					
ESt	+ 32	+ 28	+ 32	+ 32	+ 32	+ 32	+ 32	+ 32	
Differenz	Insg.	- 40	- 35	- 40					
§ 9a EStG	ESt	- 35	- 30	- 35	- 35	- 35	- 35	- 35	
SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
Bund	- 20	- 18	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20	
ESt	- 15	- 13	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	
SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
Länder	- 15	- 13	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	
ESt	- 15	- 13	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	
Gem.	- 5	- 4	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	
ESt	- 5	- 4	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
3	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG</u> Abschaffung Sonderausgabenabzug für Kapitallebensversicherungen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
		ESt	
		SolZ	
		Bund	
		ESt	
		SolZ	
		Länder	
		ESt	
		Gem.	
		ESt	

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2005	2006	2007	2008	2009	2010	
4	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 10c EStG</u>	Insg.	- 1.900	- 950	- 2.355	- 3.350	- 4.355	- 5.255	- 6.150	
		ESt	- 1.800	- 900	- 2.230	- 3.175	- 4.125	- 4.980	- 5.830	
	Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen mit stufenweiser Verbesserung des Abzugs von Altersvorsorgebeiträgen und Abgleich mit dem bisherigen Recht	SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320	
		Bund	- 865	- 433	- 1.073	- 1.524	- 1.983	- 2.392	- 2.798	
		ESt	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478	
		SolZ	- 100	- 50	- 125	- 175	- 230	- 275	- 320	
		Länder	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478	
		ESt	- 765	- 383	- 948	- 1.349	- 1.753	- 2.117	- 2.478	
		Gem.	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874	
		ESt	- 270	- 134	- 334	- 477	- 619	- 746	- 874	
		Änderung								
		<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3, § 10 c EStG</u> wie oben, jedoch zusätzlich Absenkung des Höchstbetrages für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 2.500 € auf 2.400 €	Insg.	- 1.850	- 925	- 2.305	- 3.290	- 4.295	- 5.195	- 6.090
			ESt	- 1.750	- 875	- 2.185	- 3.120	- 4.070	- 4.925	- 5.775
			SolZ	- 100	- 50	- 120	- 170	- 225	- 270	- 315
			Bund	- 844	- 422	- 1.049	- 1.496	- 1.955	- 2.363	- 2.769
			ESt	- 744	- 372	- 929	- 1.326	- 1.730	- 2.093	- 2.454
			SolZ	- 100	- 50	- 120	- 170	- 225	- 270	- 315
			Länder	- 744	- 372	- 929	- 1.326	- 1.730	- 2.093	- 2.454
			ESt	- 744	- 372	- 929	- 1.326	- 1.730	- 2.093	- 2.454
			Gem.	- 262	- 131	- 327	- 468	- 610	- 739	- 867
		ESt	- 262	- 131	- 327	- 468	- 610	- 739	- 867	
	Differenz									
	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3; § 10 c EStG</u>	Insg.	+ 50	+ 25	+ 50	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	
		ESt	+ 50	+ 25	+ 45	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55	
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	
		Bund	+ 21	+ 11	+ 24	+ 28	+ 28	+ 29	+ 29	
		ESt	+ 21	+ 11	+ 19	+ 23	+ 23	+ 24	+ 24	
		SolZ	.	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	
		Länder	+ 21	+ 11	+ 19	+ 23	+ 23	+ 24	+ 24	
		ESt	+ 21	+ 11	+ 19	+ 23	+ 23	+ 24	+ 24	
		Gem.	+ 8	+ 3	+ 7	+ 9	+ 9	+ 7	+ 7	
		ESt	+ 8	+ 3	+ 7	+ 9	+ 9	+ 7	+ 7	

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
5	<u>§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG</u>	Insg.	.	.	+ 130	+ 375	+ 635	+ 900	+ 1.185
	Stufenweises Abschmelzen	ESt	.	.	+ 120	+ 355	+ 600	+ 850	+ 1.120
	des bisherigen Vorwegabzugs	SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Bund	.	.	+ 61	+ 171	+ 290	+ 411	+ 541
		ESt	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		SolZ	.	.	+ 10	+ 20	+ 35	+ 50	+ 65
		Länder	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		ESt	.	.	+ 51	+ 151	+ 255	+ 361	+ 476
		Gem.	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
		ESt	.	.	+ 18	+ 53	+ 90	+ 128	+ 168
		Änderung							
		<u>§ 10 Abs. 4a neu EStG</u>	Insg.
			ESt
		keine Abschmelzung bis 2010	SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
	Länder	
	ESt	
	Gem.	
	ESt	
	Differenz								
	<u>§ 10 Abs. 4a neu zu Abs. 3 Nr. 3 EStG</u>	Insg.	.	.	- 130	- 375	- 635	- 900	- 1.185
		ESt	.	.	- 120	- 355	- 600	- 850	- 1.120
		SolZ	.	.	- 10	- 20	- 35	- 50	- 65
	Bund	.	.	- 61	- 171	- 290	- 411	- 541	
	ESt	.	.	- 51	- 151	- 255	- 361	- 476	
	SolZ	.	.	- 10	- 20	- 35	- 50	- 65	
	Länder	.	.	- 51	- 151	- 255	- 361	- 476	
	ESt	.	.	- 51	- 151	- 255	- 361	- 476	
	Gem.	.	.	- 18	- 53	- 90	- 128	- 168	
	ESt	.	.	- 18	- 53	- 90	- 128	- 168	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
6	<u>§ 19 Abs. 2 EStG</u>	Insg.	- 255	- 230	- 250	- 245	- 240	- 235	- 230
	Einführung eines Zuschlags zum	EST	- 240	- 215	- 235	- 230	- 225	- 225	- 220
	Versorgungsfreibetrag	SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
	(Kompensation Arbeitnehmer-	Bund	- 117	- 106	- 115	- 113	- 111	- 106	- 104
	Pauschbetrag); Stufenplan zur	EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
	Abschmelzung des	SolZ	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 10	- 10
	Versorgungsfreibetrags und des	Länder	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
	Zuschlags	EST	- 102	- 91	- 100	- 98	- 96	- 96	- 94
		Gem.	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
		EST	- 36	- 33	- 35	- 34	- 33	- 33	- 32
	<u>Änderung</u>								
	<u>§ 19 Abs. 2 EStG</u>	Insg.	- 225	- 205	- 220	- 215	- 210	- 205	- 200
	Absenkung des Zuschlags von	EST	- 215	- 195	- 210	- 205	- 200	- 195	- 190
	1.000 € auf 900 €	SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 101	- 93	- 99	- 97	- 95	- 93	- 91
		EST	- 91	- 83	- 89	- 87	- 85	- 83	- 81
		SolZ	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
	Länder	- 91	- 83	- 89	- 87	- 85	- 83	- 81	
	EST	- 91	- 83	- 89	- 87	- 85	- 83	- 81	
	Gem.	- 33	- 29	- 32	- 31	- 30	- 29	- 28	
	EST	- 33	- 29	- 32	- 31	- 30	- 29	- 28	
<u>Differenz</u>									
<u>§ 19 Abs. 2 EStG</u>	Insg.	+ 30	+ 25	+ 30					
	EST	+ 25	+ 20	+ 25	+ 25	+ 25	+ 30	+ 30	
	SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	
	Bund	+ 16	+ 14	+ 16	+ 16	+ 16	+ 13	+ 13	
	EST	+ 11	+ 9	+ 11	+ 11	+ 11	+ 13	+ 13	
	SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	.	.	
	Länder	+ 11	+ 9	+ 11	+ 11	+ 11	+ 13	+ 13	
	EST	+ 11	+ 9	+ 11	+ 11	+ 11	+ 13	+ 13	
	Gem.	+ 3	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3	+ 4	+ 4	
	EST	+ 3	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3	+ 4	+ 4	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
7	<u>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u>	Insg.
	Besteuerung der Erträge aus	EST
	Kapitallebensversicherungen	SolZ
	bei Auszahlung im Erlebensfall								
	oder bei Rückkauf; gilt nur	Bund
	für Neuverträge	EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
	Änderung								
	<u>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u>	Insg.
	Besteuerung nach der Fünftel-	EST
	Regelung bei Auszahlung nach	SolZ
dem 60. Lebensjahr und Laufzeit									
mindestens 12 Jahre	Bund	
	EST	
	SolZ	
	Länder	
	EST	
	Gem.	
	EST	
Differenz									
<u>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u>	Insg.	
	EST	
	SolZ	
	Bund	
	EST	
	SolZ	
	Länder	
	EST	
	Gem.	
	EST	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr						
				2005	2006	2007	2008	2009	2010	
8	<u>§ 22 Nr 1 Satz 3 a) aa) EStG</u> Stufenplan zur Besteuerung von Leibrenten	Insg.	+ 1.500	+ 150	+ 1.505	+ 1.535	+ 1.565	+ 1.605	+ 1.655	
		EST	+ 1.420	+ 140	+ 1.425	+ 1.455	+ 1.485	+ 1.520	+ 1.570	
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85	
		Bund	+ 684	+ 70	+ 686	+ 698	+ 711	+ 731	+ 752	
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85	
		Länder	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		Gem.	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236	
		EST	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236	
		Änderung								
		<u>§ 22 Nr 1 Satz 3 a) aa) EStG</u> Stufenplan wie oben, jedoch zusätzlich Einführung einer Öffnungsklausel (Aufteilung der Rentenzahlung in vorgelagert und nachgelagert besteuerte Teile)	Insg.	+ 1.500	+ 150	+ 1.505	+ 1.535	+ 1.565	+ 1.605	+ 1.655
			EST	+ 1.420	+ 140	+ 1.425	+ 1.455	+ 1.485	+ 1.520	+ 1.570
			SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85
			Bund	+ 684	+ 70	+ 686	+ 698	+ 711	+ 731	+ 752
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 80	+ 80	+ 80	+ 85	+ 85	
		Länder	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		EST	+ 604	+ 60	+ 606	+ 618	+ 631	+ 646	+ 667	
		Gem.	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236	
		EST	+ 212	+ 20	+ 213	+ 219	+ 223	+ 228	+ 236	
	Differenz									
	<u>§ 22 Nr 1 Satz 3 a) aa) EStG</u>	Insg.	
		EST	
		SolZ	
		Bund	
		EST	
		SolZ	
		Länder	
		EST	
		Gem.	
		EST	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
9	§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die aus versteuertem Einkommen erworben wurden	Insg.	- 20	.	- 20				
		ESt	- 20	.	- 20	- 20	- 20	- 20	- 20
		SolZ
		Bund	- 9	.	- 9				
		ESt	- 9	.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		SolZ
		Länder	- 9	.	- 9				
		ESt	- 9	.	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		Gem.	- 2	.	- 2				
		ESt	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
10	§ 24a EStG Stufenweises Abschmelzen des Altersentlastungsbetrags	Insg.	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
		ESt	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ
		Bund	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6
		SolZ
		Länder	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 4	+ 6
		Gem.	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3
		ESt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 2	+ 3
11	§ 40b EStG Aufhebung der Pauschal- besteuerung für Beiträge zu Direktversicherungen und kapitalgedeckten Pensions- kassen; gilt nur für Neuverträge	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr					
				2005	2006	2007	2008	2009	2010
12	<u>§ 86 EStG</u> Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags	Insg.
		EST
		SolZ
		Bund
		EST
		SolZ
		Länder
		EST
		Gem.
		EST
13	<u>§ 55 EStDV</u> Senkung der Ertragsanteile für Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind	Insg.	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		EST	- 5	.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ
		Bund	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ
		Länder	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		EST	- 2	.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		EST	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommen- steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen		Insg.	- 615	- 975	- 1.110	- 2.025	- 2.935	- 3.630	- 4.280
		Bund	- 279	- 442	- 504	- 922	- 1.338	- 1.648	- 1.945
		Länder	- 249	- 392	- 449	- 817	- 1.183	- 1.468	- 1.730
		Gem.	- 87	- 141	- 157	- 286	- 414	- 514	- 605
Finanzielle Auswirkungen einschließlich der Änderungen		Insg.	- 655	- 1.040	- 1.340	- 2.550	- 3.780	- 4.800	- 5.795
		Bund	- 299	- 473	- 607	- 1.160	- 1.723	- 2.182	- 2.637
		Länder	- 264	- 418	- 542	- 1.030	- 1.523	- 1.937	- 2.337
		Gem.	- 92	- 149	- 191	- 360	- 534	- 681	- 821
Differenz		Insg.	- 40	- 65	- 230	- 525	- 845	- 1.170	- 1.515
		Bund	- 20	- 31	- 103	- 238	- 385	- 534	- 692
		Länder	- 15	- 26	- 93	- 213	- 340	- 469	- 607
		Gem.	- 5	- 8	- 34	- 74	- 120	- 167	- 216

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 12 Monaten